

Organisationsmodell  
gemäß G.v.D.  
231/2001

[www.raiffeisen.it](http://www.raiffeisen.it)



**Raiffeisen Landesbank**  
Südtirol



## INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeiner Teil .....	4
Das gesetzvertretende Dekret Nr. 231 vom 08. Juni 2001 .....	4
Rechtsnormen .....	4
Straftatbestände .....	4
Die strafrechtliche Haftung .....	5
Der Ausschluss der Haftung .....	5
Die Mindestanforderungen .....	6
Die Adressaten .....	6
Das Organisationsmodell .....	6
Aufbau des Organisationsmodells .....	7
Inhalt des Organisationsmodells .....	7
Festlegung interner Abläufe .....	7
Änderung und Anpassung des Organisationsmodells .....	8
Verbreitung des Organisationsmodells und Ausbildung der Mitarbeiter .....	8
Das Überwachungsorgan .....	8
Eigenschaften des Überwachungsorgans .....	8
Ernennung und Abberufung des Überwachungsorgans .....	8
Aufgaben und Befugnisse des Überwachungsorgans .....	9
Geschäftsordnung des Überwachungsorgans .....	10
Informationspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan .....	11
Meldungen an das Überwachungsorgan .....	11
Überprüfung der Wirksamkeit des Organisationsmodells durch das Überwachungsorgan .....	12
Disziplinarmaßnahmen .....	12
Spezifischer Teil .....	14
Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung .....	14
Risikobereiche .....	17
Allgemeine Verhaltensgrundsätze .....	18
Verbrechen im Rahmen des Gesellschaftsrechts .....	19
Risikobereiche .....	21
Allgemeine Verhaltensgrundsätze .....	22
Verbrechen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von marktrelevanten Positionen .....	23
Risikobereiche .....	23
Allgemeine Verhaltensgrundsätze .....	23
Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit, dem Gesundheitsschutz sowie mit der unerlaubten Vermittlung und Ausbeutung von Arbeitskräften .....	23
Risikobereiche .....	24
Allgemeine Verhaltensgrundsätze .....	24
Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV und der unerlaubten Verarbeitung von Daten .....	25
Risikobereiche .....	26
Allgemeine Verhaltensgrundsätze .....	27
Transnationale Verbrechen, kriminelle und mafiaartige Vereinigungen .....	27
Risikobereiche .....	28
Allgemeine Verhaltensgrundsätze .....	28
Verbrechen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Eigengeldwäsche, Hehlerei und Verwendung von Geldern unrechtmäßiger Herkunft sowie Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder mit dem Zwecke des Umsturzes der demokratischen Ordnung .....	28
Risikobereiche .....	29
Allgemeine Verhaltensregeln .....	30



Verbrechen im Zusammenhang mit Geldfälschung sowie mit Verfälschung von Markennamen, Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen.....	30
Risikobereiche .....	31
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	32
Verbrechen der Verleitung zur Falschaussage oder der Aussageverweigerung an eine Gerichtsbehörde	32
Risikobereiche .....	32
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	32
Umweltdelikte .....	32
Risikobereiche .....	37
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	37
Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen .....	37
Risikobereiche .....	38
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	38
Verbrechen gegen Gewerbe und Handel sowie Verbrechen in Verletzung des Urheber- und Autorenrechts .....	38
Risikobereiche .....	40
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	40
Verbrechen im Zusammenhang mit der Einwanderungsgesetzgebung .....	41
Risikobereiche .....	42
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	42
Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus und Xenophobie .....	42
Risikobereiche .....	43
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	43
Betrug bei Sportwettbewerben, illegalem Glücksspiel oder Wetten und Glücksspielen, die von verbotenen Geräten gespielt werden .....	43
Risikobereiche .....	43
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	44
Steuerdelikte.....	44
Risikobereiche .....	44
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	44
Schmuggel.....	45
Risikobereiche .....	45
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	45
Verbrechen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln und mit der betrügerischen Übertragung von Werten .....	46
Risikobereiche .....	47
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	47
Verbrechen gegen das Kulturgut und Geldwäsche von Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaften .....	47
Risikobereiche .....	49
Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	50



## Allgemeiner Teil

Das vorliegende Dokument repräsentiert das Organisationsmodell der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG gemäß G.v.D. 231/2001. Es führt die Arten von Straftaten an, bei welchen die strafrechtliche Haftung der Gesellschaft möglich ist und definiert die Verhaltensgrundsätze und Risikominderungsmaßnahmen, welche die Bank zur Vorbeugung umsetzt.

Die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG erachtet dieses Modell und die darin enthaltenen Grundsätze als notwendig für den Schutz der eigenen Position und des eigenen Images sowie der Arbeit der eigenen Mitarbeiter.

### Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231 vom 08. Juni 2001

#### Rechtsnormen

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001, (in der Folge als Dekret oder G.v.D. 231/2001 bezeichnet) zur „Disciplina della responsabilità amministrativa delle persone giuridiche, delle società e delle associazioni anche prive di personalità giuridica“, wurde aufgrund des Ermächtigungsgesetzes Nr. 300 vom 29. September 2000 erlassen und regelt, in Umsetzung einer Reihe gemeinschaftsrechtlicher und internationaler Abkommen, die strafrechtliche Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Verbänden.

Das Dekret hat in der italienischen Rechtsordnung die strafrechtliche Haftung von Körperschaften eingeführt, in deren Interesse oder zu deren Vorteil durch leitende Gesellschaftsorgane bzw. Personen in führender Position bestimmte Straftaten begangen werden. Es ermöglicht somit, auch Körperschaften strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, wenn diese aus der begangenen Straftat einen direkten oder indirekten Vorteil gezogen haben. Diese Haftung der Körperschaft besteht zusätzlich zu jener der natürlichen Person, welche die strafrechtlich relevante Handlung begangen hat.

Der vom G.v.D. 231/2001 vorgesehene Strafkatalog beinhaltet, neben Geldstrafen, auch Tätigkeitsverbote, die Aufhebung von Ermächtigungen, Lizenzen und Konzessionen, das Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung zu schließen, den Ausschluss bzw. Widerruf von Begünstigungen, Finanzierungen, Beiträgen und finanziellen Unterstützungen, Werbeverbote, Einziehung sowie die Veröffentlichung des Urteils.

Die strafrechtliche Haftung der Körperschaft besteht auch dann, wenn der Täter nicht ermittelt wurde, nicht schuldig ist oder, wenn die Straftat aus einem anderen Grund als der Amnestie erloschen ist. Die genannte Haftung besteht außerdem auch bei Straftaten, welche im Ausland begangen wurden, wenn sich der Hauptsitz der Körperschaft in Italien befindet und der ausländische Staat, in welchem die Straftat begangen wurde, diese nicht verfolgt.

#### Straftatbestände

Die für die strafrechtliche Haftung der Körperschaften relevanten Straftatbestände sind:

- Unrechtmäßiges Beziehen von öffentlichen Zuwendungen, Amtsunterschlagung, Veruntreuung sowie Betrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft oder zum Zweck der Beziehung von öffentlichen Zuwendungen, betrügerische Handlungen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung („frode informatica“) zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft (Art. 24 G.v.D. 231/2001);
- Verbrechen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung („delitti informatici“) sowie unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 24-bis G.v.D. 231/2001);
- Organisiertes Verbrechen (Art. 24-ter G.v.D. 231/2001);
- Bestechung und Erpressung im Amt (Art. 25 G.v.D. 231/2001);
- Geldfälschung, Fälschung von Wertpapieren öffentlicher Schuld, Wertzeichenfälschung und Fälschung von Kennzeichnungen (Art. 25-bis G.v.D. 231/2001);



- Verbrechen gegen das Gewerbe und den Handel (Art. 25-bis.1 G.v.D. 231/2001);
- Verbrechen im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsrecht (Art. 25-ter G.v.D. 231/2001);
- Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung (Art. 25-quater G.v.D. 231/2001);
- Verstümmelung im weiblichen Genitalbereich (Art. 25-quater.1 G.v.D. 231/2001);
- Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen (Art. 25-quinquies G.v.D. 231/2001);
- Marktmissbrauch (Art. 25-sexies G.v.D. 231/2001);
- Fahrlässige Tötung oder schwere Körperverletzung, welche auf die Missachtung der Gesetze zum Schutz der Arbeitssicherheit und Gesundheit zurückzuführen sind (Art. 25-septies G.v.D. 231/2001);
- Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Gütern oder Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft (Art. 25-octies G.v.D. 231/2001);
- Straftaten im Zusammenhang mit der Verletzung des Urheberrechts (Art. 25-novies G.v.D. 231/2001);
- Verleitung zur Falschaussage oder Aussageverweigerung (Art. 25-decies G.v.D. 231/2001);
- Verschiedene Delikte im Umweltbereich (Art. 25-undecies G.v.D. 231/2001);
- Verbrechen im Zusammenhang mit der Einwanderungsgesetzgebung (Art. 25-duodecies G.v.D. 231/2001);
- Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus und Xenophobie (Art. 25-terdecies G.v.D. Nr. 231/2001);
- Betrug bei Sportwettbewerben, illegalem Glücksspiel oder Wetten und Glücksspielen, die von verbotenen Geräten gespielt werden (Art. 25-quaterdecies G.v.D. Nr. 231/2001);
- Steuerdelikte (Artikel 25-quinquiesdecies G.v.D. Nr. 231/2001);
- Schmuggel (Artikel 25-sexiesdecies G.v.D. Nr. 231/2001)
- Verbrechen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln und mit der betrügerischen Übertragung von Werten (Artikel 25-octies.1. G.v.D. Nr. 231/01)
- Verbrechen gegen das Kulturgut (Art. 25-septiesdecies G.v.D. Nr. 231/01)
- Geldwäsche von Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaften (Art. 25-duodevicies G.v.D. Nr. 231/01)

### Die strafrechtliche Haftung

Die strafrechtliche Haftung der Körperschaften für Straftaten, die in deren Interesse oder zu deren Vorteil begangen werden, setzt gemäß Art. 5 G.v.D. 231/2001 voraus, dass die Straftaten von Personen begangen werden, welche

- die rechtliche Vertretung, Verwaltung oder Leitung der Gesellschaft oder einer Organisationseinheit, welche über finanzielle und funktionale Autonomie verfügt, innehaben oder die, auch de facto, die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben oder deren Mehrheiten beherrschen;
- direkt unter Führung oder Aufsicht der vorher genannten Personen stehen.

Die Körperschaft haftet nicht, wenn die angeführten Personen ausschließlich im eigenen oder im Interesse Dritter gehandelt haben.

Während Art. 5 des Dekrets vorsieht, dass die strafrechtliche Haftung der Körperschaft immer dann besteht, wenn die Straftat in deren Interesse oder zu deren Vorteil begangen wurde, beschränkt Art. 25-ter die Haftung für Verbrechen, welche das Gesellschaftsrecht betreffen, auf jene Fälle, in denen die Straftat im Interesse der Körperschaft begangen wurde.

### Der Ausschluss der Haftung

Art. 6 des Dekrets sieht einen ausdrücklichen Haftungsausschlussgrund vor. Demnach ist die Körperschaft bei Straftaten, welche von Personen in führender Position (gemäß Art. 5, Abs. 1, Buchstabe a) begangen wurden, von der Strafverfolgung befreit, falls sie beweist, dass:

- a) das Führungsorgan vor der Begehung der Straftat Organisationsmodelle genehmigt und eingeführt hat, welche geeignet sind, die Begehung der vom Dekret vorgesehenen Straftaten zu vermeiden
- b) die Aufgabe, über Effektivität und Einhaltung der Organisationsmodelle zu wachen und für deren Anpassung Sorge zu tragen, einem internen Kontrollorgan übertragen wurde, welches über unabhängige Initiativ- und Kontrollbefugnisse verfügt



- c) die Beschuldigten die Straftat begangen haben, indem sie vorsätzlich und in betrügerischer Absicht die Organisationsmodelle umgangen haben
- d) das unter Punkt b) angeführte Kontrollorgan seine Tätigkeit unterlassen oder in unzureichender Weise ausgeübt hat

Wenn die Straftat hingegen von Personen begangen wird, die unter Führung oder Aufsicht der oben genannten Personen stehen, so obliegt die Beweislast dem Staatsanwalt d.h. dieser muss beweisen, dass die Begehung der Straftat durch Verletzung der Führung- oder Aufsichtspflicht ermöglicht wurde.

In jedem Fall bleibt die Haftung der Körperschaft ausgeschlossen, wenn sie ein geeignetes Organisationsmodell eingeführt und effektiv umgesetzt hat.

Die Organisationsmodelle müssen zudem gemäß GvD Nr. 24/2023 (Umsetzung zur Richtlinie (EU) Nr. 2019/2017 zum Schutz von Personen, die Verstöße des Unionsrecht melden – Whistleblowing) und im Sinne von Art. 6, Absatz 2-bis GvD Nr. 231/01 interne Meldekanäle, ein Diskriminierungsverbot und ein gemäß Art. 6, Absatz 2, Buchstabe e) eingeführtes Disziplinarsystem vorsehen.

Die RLB Südtirol AG hat im Zusammenhang mit den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen die von ihr festgelegten Prinzipien, Abläufe und Vorgaben in der Regelung zum Hinweisgebersystem („Whistleblowing“) definiert.

### Die Mindestanforderungen

Die oben angeführten Organisationsmodelle müssen in diesem Zusammenhang gewissen Mindestanforderungen gerecht werden:

- a) Aufzeigen von einzelnen Tätigkeitsbereichen und Funktionen, im Rahmen derer konkret die im Dekret vorgesehenen Straftaten begangen werden können
- b) Verfassung von spezifischen Protokollen und Aktionsmodellen, welche die Entscheidungsbildung und –durchsetzung im Zusammenhang mit den vorzubeugenden Verbrechen regeln
- c) Bestimmung von Modalitäten für die Verwaltung der finanziellen Ressourcen, durch welche sich eventuelle Straftaten vermeiden lassen
- d) Einführung von Informationspflichten gegenüber dem Kontrollorgan, welches die Einhaltung und Effektivität des Organisationsmodells überwacht
- e) Einführung eines disziplinarrechtlichen Systems, welches die Nichteinhaltung der vom Organisationsmodell vorgesehenen Maßnahmen ahndet

### Die Adressaten

Adressaten des Organisationsmodells sind die in Art. 5 Abs. 1 G.v.D. 231/2001 genannten Subjekte in Führungspositionen (Verwalter (sowohl de-facto-Verwalter als auch formell bestellte Verwalter), Aufsichtsrat, Generaldirektor, leitende Angestellte) und die Personen, welche der Führung oder der Kontrolle der Subjekte in Führungspositionen unterliegen (Angestellte oder Mitarbeiter). Die Bestimmungen dieses Modells werden auch auf alle anderen Angestellten, externen Mitarbeitern, Lieferanten, externen Beratern und Partnern angewandt, welche im Namen und für die Bank oder im Interesse der Bank handeln.

## Das Organisationsmodell

Die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG erachtet die Einführung und Anwendung eines Organisationsmodells im Sinne des Dekrets für sinnvoll und geeignet, um die Mitarbeiter und andere Personen, die mit der Körperschaft in Verbindung stehen, hinsichtlich einer korrekten und transparenten





Verhaltensweise zu sensibilisieren und die Begehung von Straftaten, wie sie vom Dekret vorgesehen sind, zu vermeiden.

Dementsprechend hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 15.12.2014 die Einführung und Anwendung eines Organisationsmodells sowie die Einsetzung eines Überwachungsorgans in kollegiale Form beschlossen.

### **Aufbau des Organisationsmodells**

Das Organisationsmodell besteht aus einem Allgemeinen und einem Spezifischen Teil. Der Allgemeine Teil enthält die allgemeinen Grundsätze/Prinzipien des Modells, die Bestimmungen und die Aufgaben des Überwachungsorgans sowie die disziplinarrechtlichen Maßnahmen.

Der Spezifische Teil führt die verschiedenen im G.v.D. 231/2001 angeführten Kategorien von Straftaten an, definiert die Risikobereiche, die in Bezug auf die angeführten Straftaten in der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG entstehen sowie die von den Adressaten zu befolgenden Verhaltensgrundsätze.

### **Inhalt des Organisationsmodells**

Das Organisationsmodell legt ein strukturiertes System von internen Abläufen und Kontrollen fest, um der Begehung der vom Dekret vorgesehenen Straftaten entgegenzuwirken. Es ermittelt die sogenannten sensiblen Bereiche, welche als jene Prozesse und Tätigkeitsbereiche der Bank gelten, bei denen eine im G.v.D. 231/2001 angeführte Straftat begangen werden könnte. Im Besonderen werden die einzelnen Tätigkeitsbereiche sowie die damit verbundenen Risiken hinsichtlich strafbarer Handlungen aufgelistet und für die jeweiligen Bereiche Abläufe sowie geeignete Kontrollmaßnahmen sowie allgemeine Verhaltensgrundsätze zur Vorbeugung einer Begehung von Straftaten festgelegt. Des Weiteren wird ein disziplinarrechtliches System eingeführt, welches die Nichteinhaltung der vom Organisationsmodell vorgesehenen Maßnahmen ahndet. Auf diese Weise sollen einerseits strafrechtlich relevante Handlungen unterbunden werden, andererseits soll in allen Beteiligten das Bewusstsein geschaffen werden, dass sie sich selbst im Falle der Verletzung der Modellvorgaben strengen Disziplinarmaßnahmen gegenüber sehen und die Körperschaft potentiell existenzbedrohlichen Sanktionen aussetzen. Die Kontrollfunktion hinsichtlich Einhaltung und Effektivität des Modells wird an das Überwachungsorgan übertragen und die Informationspflichten diesem gegenüber werden festgelegt.

### **Festlegung interner Abläufe**

Durch die Festlegung und Anwendung interner Prozeduren und Abläufe soll der Begehung von strafrechtlich relevanten Handlungen im Sinne des Dekrets entgegengewirkt werden. Alle internen Abläufe müssen den Grundsätzen des vorliegenden Organisationsmodells entsprechen.

Die Einführung neuer interner Abläufe und Prozesse sowie deren Anpassung und Änderung kann, nach Einführung des vorliegenden Organisationsmodells, nur nach Anhörung des Überwachungsorgans erfolgen.

Im Detail müssen alle sensiblen Prozesse folgende allgemeine Prinzipien einhalten:

- Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit aller Dokumente, Operationen und Vorgänge sowie der daran beteiligten Personen, auch im Sinne einer transparenten und objektiven Entscheidungsfindung
- klare Definition der Aufgaben und Verantwortungsbereiche sowie die Trennung der Führungs- und Kontrollfunktionen
- objektives und nachvollziehbares Auswahlverfahren bei der Personalselektion
- Vorhandensein von Verhaltensgrundsätzen zur Gewährleistung der Ausübung der Banktätigkeit unter Einhaltung der Gesetze und der internen Regelungen sowie der Vermögensintegrität
- Archivierung und Aufbewahrung von Unterlagen und Dokumenten, welche die Tätigkeit des Unternehmens betreffen
- klare Definition der Kompetenz hinsichtlich Verwendung finanzieller Mittel
- klare und formalisierte Zuteilung der Befugnisse und der Verantwortungsbereiche. Das System der Vollmachten und Ermächtigungen muss dem Organigramm des Unternehmens angepasst sein. Bei Änderungen der betrieblichen Organisation sind Vollmachten und Ermächtigungen dementsprechend abzuändern oder zu widerrufen.



### **Änderung und Anpassung des Organisationsmodells**

Änderungen und Anpassungen des Organisationsmodells, welche aufgrund von Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Unternehmensstruktur erforderlich sind, werden auf Vorschlag des Überwachungsorgans vom Verwaltungsrat beschlossen.

### **Verbreitung des Organisationsmodells und Ausbildung der Mitarbeiter**

Die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG sorgt für die Verbreitung des Organisationsmodells und effektive Kenntnis von Seiten aller Adressaten.

Die Information und Ausbildung des Personals erfolgt durch die Personalabteilung in enger Zusammenarbeit mit dem Überwachungsorgan. Die Personalabteilung betreut die Durchführung von Weiterbildungskursen für die Mitarbeiter, wobei besonderes Augenmerk auf die Mitarbeiter in den sensiblen Bereichen gelegt wird.

Die betroffenen Mitarbeiter werden über die Einführung des Organisationsmodells sowie über allfällige Änderungen und Ergänzungen schriftlich informiert und das Organisationsmodell wird in einer Lotus Notes Datenbank zur Verfügung gestellt, um den Erhalt und die Kenntnisnahme des Organisationsmodells sicherzustellen. Die externen Subjekte (Kunden, Berater, Lieferanten) müssen über die Einführung und den Inhalt des Organisationsmodells mittels Veröffentlichung auf der Homepage informiert werden. Neue Mitarbeiter sind über die Anwendung des Organisationsmodells zu informieren.

## **Das Überwachungsorgan**

Wie von G.v.D. 231/2001 (Art. 6) vorgesehen wird die Aufgabe, über Effektivität und Einhaltung der Organisationsmodelle zu wachen und für deren Anpassung Sorge zu tragen, einem internen Überwachungsorgan, mit unabhängigen Initiativ- und Kontrollbefugnissen, übertragen. Das Statut der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG sieht vor, dass der Aufsichtsrat die Funktion des Überwachungsorgans gemäß G.v.D. 231/2001, zusätzlich zu seinen übrigen Aufgaben übernimmt.

Das Überwachungsorgan übt eine kontinuierliche Überwachungstätigkeit hinsichtlich Einhaltung und Wirksamkeit des Organisationsmodells aus und sorgt für die notwendigen Anpassungen desselben.

### **Eigenschaften des Überwachungsorgans**

Die Mitglieder des Überwachungsorgans müssen über das erforderliche Fachwissen zur Ausübung ihrer Tätigkeit verfügen, insbesondere sollen spezifische juristische Kenntnisse (vor allem im Strafrecht) sowie operative Erfahrungen im Bereich Revision, Organisation und Beratung gewährleistet sein.

Um Autonomie und Unabhängigkeit des Überwachungsorgans zu gewährleisten, muss dieses unabhängig und getrennt von der Gesamtstruktur des Unternehmens sein sowie über angemessene finanzielle Mittel verfügen. Des Weiteren dürfen seine Mitglieder nicht an der Geschäftsführung der Bank beteiligt sein.

### **Ernennung und Abberufung des Überwachungsorgans**

Die Ernennung, Ersetzung und Abberufung des Überwachungsorgans liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrates.

Gemäß Art. 6, Absatz 4-bis G.v.D. 231/2001 und aufgrund der ihm laut Art. 2403 ZGB zugeschriebenen Befugnisse und Pflichten, besonders was die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung betrifft, wird erachtet, dass die Aufsichtsräte der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG die geeigneten Mitglieder des Überwachungsorgans darstellen, um die Zuständigkeiten des Überwachungsorgans neben denen des Aufsichtsrates wahrzunehmen.

#### *Ernennung*





Die Ernennung als Mitglied des Überwachungsorgans erfolgt im Sinne des Statutes der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG (Art. 25, Absatz 5) automatisch mit der Annahme des Amtes als Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Überwachungsorgans sollten objektive Voraussetzungen der beruflichen Qualifikation sowie der Ehrbarkeit und Unabhängigkeit erfüllen. Der Berufene muss außerdem schriftlich erklären, dass keine Gründe für eine Unvereinbarkeit mit dem Amt vorliegen.

#### *Unvereinbarkeitsgründe*

- Interessenkonflikte mit der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG, welche die Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes beeinträchtigen könnten
- direkte oder indirekte Beteiligungen des Berufenen an der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG, durch welche er einen maßgeblichen Einfluss auf dieses ausüben kann
- Bekleidung von Führungspositionen durch den Berufenen in den zwei Geschäftsjahren (gemäß Art. 7 Regionalgesetz Nr. 1/2000) vor der Ernennung in Unternehmen, gegen welche der Konkurs, die Zwangsliquidation im Verwaltungswege oder andere Insolvenzverfahren eingeleitet wurden
- Rechtskräftige Verurteilung des Berufenen, auch im Ausland, für die vom Dekret vorgesehenen Straftaten oder für Straftaten, welche gegen die Berufsmoral verstoßen
- Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils gegen den Berufenen mit dem das Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter oder die Aussetzung der Ausübung einer leitenden Stellung bei Unternehmen oder juristischen Personen ausgesprochen wurde

#### *Abberufung*

Die Abberufung der Mitglieder des Überwachungsorgans erfolgt bei Vorliegen eines gerechtfertigten Grundes und mit Beschluss des Verwaltungsrats. Gründe für die Abberufung können z.B. sein:

- Verlust der Voraussetzungen der beruflichen Qualifikation sowie der Ehrbarkeit und Unabhängigkeit
- Eintreten eines Unvereinbarkeitsgrundes
- grobe Nachlässigkeit bei der Ausübung des Amtes
- unterlassene oder ungenügende Ausübung der Überwachungstätigkeit von Seiten des Überwachungsorgans, welche aus einem rechtskräftigen Urteil gegen die Körperschaft aufgrund der im Dekret genannten Straftaten hervorgeht
- Übertragung von Funktionen und Verantwortungen an ein Mitglied des Überwachungsorgans, deren Ausübung mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit des Überwachungsorgans unvereinbar ist

### **Aufgaben und Befugnisse des Überwachungsorgans**

Das Überwachungsorgan hat die Aufgabe, kontinuierlich die Angemessenheit, Wirksamkeit, Funktionalität und Einhaltung des Organisationsmodells zu prüfen, im Speziellen:

- Ausarbeitung eines Kontrollplanes zur Überwachungstätigkeit
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen betrieblichen Stellen der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG die kontinuierliche Aktualisierung und Überarbeitung des Organisationsmodells sowie der internen Kontroll- und Überwachungsprozeduren und Abläufe, sowie, falls notwendig, die Unterbreitung an den Verwaltungsrat von geeigneten Maßnahmen und Änderungen;
- Durchführung von Überprüfungen und Inspektionen, um eventuelle Verletzungen des Organisationsmodells festzustellen
- Analyse der Schwachstellen des Organisationsmodells, die vom Internal Audit, der Compliance oder direkt von den Verantwortlichen der Prozesse zur Vorbeugung von Straftaten oder allgemein von jedem Angestellten aufgezeigt wurden
- Aufrechterhaltung eines ständigen Kontaktes und Austausches mit dem Internal Audit
- Gewährleistung der kontinuierlichen Überarbeitung und Identifikation der Risikobereiche;
- Gewährleistung der Umsetzung des Prüfplanes
- Festlegung und Förderung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung und Verbreitung der Kenntnis und des Verständnisses des Organisationsmodells, sowie zur Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Sensibilisierung derselben hinsichtlich der Einhaltung der im Organisationsmodell enthaltenen Prinzipien sowie Überwachung deren Umsetzung



- Einholung und Auswertung von Informationen und Unterlagen betreffend Verstöße gegen die Vorgaben des Organisationsmodells von Seiten der einzelnen Geschäftsbereiche/Hauptabteilungen/Abteilungen der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG
- Kontakt und Sicherung der Informationsflüsse zum Verwaltungsrat der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG (z.B. regelmäßige Berichterstattung zur Umsetzung des Organisationsmodells)
- Kontrolle, dass die festgestellten Verstöße gegen das Organisationsmodell tatsächlich und angemessen sanktioniert werden.

Für die Umsetzung der vorgenannten Aufgaben werden dem Überwachungsorgan folgende Befugnisse übertragen:

- Einsicht in alle betrieblichen Dokumente, welche für die Ausübung und Durchführung der übertragenen Aufgaben notwendig sind;
- Nutzung von externen Beratern mit nachgewiesener beruflicher Qualifikation oder interner Mitarbeiter mit ausreichend technischen Kompetenzen im Rechtsbereich, im Bereich Internal Audit und betrieblicher Organisation, wenn dies für die Ausübung der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten oder für die Aktualisierung des Organisationsmodells erforderlich ist
- Einholen seitens der Verantwortlichen einzelner Geschäftsbereiche/Hauptabteilungen/Abteilungen von Informationen, Daten und Antworten, welche zeitgerecht zu liefern sind, um diese auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäß G.v.D. 231/2001 und die konkrete Anwendung und Umsetzung des Organisationsmodells hin prüfen zu können.

Die hier in ihren Grundzügen festgesetzten Aufgaben und Befugnisse des Überwachungsorgans sind in der Geschäftsordnung des Überwachungsorgans weiter ausgeführt, ergänzt und spezifiziert. Außerdem legt das Überwachungsorgan dem Verwaltungsrat periodisch, zumindest einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht (durchgeführte Kontrollen, eventuell vorgenommene Anpassungen des Organisationsmodells usw.) vor und informiert diesen über eventuelle gesetzliche Neuerungen im Bereich der strafrechtlichen Haftung der Körperschaften.

Verwaltungs- oder Aufsichtsrat können das Überwachungsorgan jederzeit einberufen, um Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit des Organisationsmodells oder Auskünfte über Einzelfälle zu erhalten. Ebenso kann das Überwachungsorgan selbst die Einberufung beantragen.

Die Übertragung der oben genannten Aufgaben an das Überwachungsorgan und deren ordnungsgemäße, kontinuierliche und effiziente Ausführung werden als unumgängliche Voraussetzungen für die Haftbefreiung angesehen.

Bei Verletzung der Vorgaben des Modells von Seiten eines oder mehrerer Mitglieder des Aufsichtsrates hat das Überwachungsorgan unverzüglich die anderen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie den Verwaltungsrat zu informieren. Der Verwaltungsrat wird die notwendigen Erhebungen durchführen und, nach Anhörung des Aufsichtsrates, geeignete Maßnahmen treffen. Umgekehrt gilt dasselbe bei Verletzung der der Vorgaben des Modells von Seiten eines oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates.

### **Geschäftsordnung des Überwachungsorgans**

Das Überwachungsorgan übt seine Tätigkeit in vollständiger Autonomie und Unabhängigkeit und ohne hierarchische Unterordnung aus.

Es ist ein kollegiales Kontrollorgan mit drei Mitgliedern und wird durch Beschluss des Verwaltungsrats ernannt. Im Beschluss legt der Verwaltungsrat auch die Dauer der Amtsperiode fest. Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann das Überwachungsorgan mit Beschluss des Verwaltungsrats jederzeit abberufen werden.

Zur Regelung seiner Tätigkeit gibt sich das Überwachungsorgan eine eigene Geschäftsordnung, welche sich an den oben genannten Aufgaben und Befugnisse sowie an den folgenden Grundsätzen orientiert:

Die Sitzungen des Überwachungsorgans werden in regelmäßigen Zeitabständen und mindestens semestral abgehalten, wobei die Einberufung durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung und mindestens 5 Tage vor Stattfinden der Sitzung erfolgt. In dringenden Fällen kann die Einberufung einen Tag vor Stattfinden der Sitzung erfolgen. Die Einberufung gilt in jedem Fall als gültig erfolgt, wenn zwei Mitglieder des Überwachungsorgans an der Sitzung teilnehmen.

Bei jeder Sitzung des Überwachungsorgans wird ein Protokoll verfasst, welches vom Überwachungsorgan genehmigt und archiviert wird.



### Informationspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan

Das Überwachungsorgan muss über jeden Umstand oder Vorfall, der die vom Dekret vorgesehene strafrechtliche Haftung der Körperschaft bewirken könnte, in Kenntnis gesetzt werden. Somit sind dem Überwachungsorgan sowohl Verletzungen der Vorgaben des Organisationsmodells als auch Handlungen, welche Straftatbestände im Sinne des Dekrets darstellen können, zu melden.

Die Meldung durch die Mitarbeiter muss in schriftlicher, anonymer Form an den jeweiligen direkten Vorgesetzten oder an das Überwachungsorgan selbst erfolgen. Das Überwachungsorgan wird die Meldung vertraulich behandeln und die Identität der Person, welche die Meldung vorgenommen hat, geheim halten.

Alle in Zusammenhang mit dem Organisationsmodell eingegangenen Informationen und Meldungen werden für die Dauer von zehn Jahren sicher aufbewahrt, wobei gewährleistet sein muss, dass lediglich das Überwachungsorgan Zutritt zu den Informationen und Meldungen hat.

Das Überwachungsorgan bewertet die eingegangenen Meldungen auf deren Wahrheitsgehalt und Begründung und kann den Verfasser der Meldung sowie die beschuldigte Person anhören. Wenn das Überwachungsorgan entscheidet nicht weiter vorzugehen, so muss es dies schriftlich begründen.

Neben den genannten Meldungen sind dem Überwachungsorgan folgende Informationen zu übermitteln:

- Sämtliche Maßnahmen und Mitteilungen von Behörden, aus welchen hervorgeht, dass gegen Mitarbeiter der Körperschaft oder auch gegen Dritte, die in Zusammenhang mit dem Unternehmen stehen, bezüglich der im Dekret vorgesehenen Straftaten, ermittelt wird;
- Anträge auf Rechtsbeistand von Seiten der Führungskräfte und anderer Mitarbeiter, gegen die ein Verfahren bezüglich der im Dekret vorgesehenen Straftaten eingeleitet wurde;
- Berichte und Mitteilungen von Seiten der Verantwortlichen anderer Unternehmen oder jegliche sonstige Dokumente, aus denen in Hinblick auf das Dekret und das vorliegende Organisationsmodell relevante Handlungen oder Unterlassungen hervorgehen können;
- Dokumentation über durchgeführte Disziplinarverfahren und die eventuell verhängten Disziplinarmaßnahmen bzw. Archivierung des Verfahrens.

Des Weiteren ist das Überwachungsorgan über das System der Vollmachten und Ermächtigungen innerhalb der Bank sowie über allfällige Änderungen diesbezüglich zu informieren.

### Meldungen an das Überwachungsorgan

Die RLB Südtirol AG hat für die Meldung von Vergehen im Sinne des GvD Nr. 231/2001 und Verstößen gemäß GvD Nr. 24/2023 (Whistleblowing) sowie Verstößen gemäß Rundschreiben der Banca d'Italia 285/13 einen internen Meldekanal eingerichtet. Mit Verwaltungsratsbeschluss vom 14.12.2015 wurde der Präsident des Überwachungsorgan gemäß GvD 231/2001 zum Verantwortlichen des internen Whistleblowing (Responsabile dei sistemi interni di segnalazione) und das Überwachungsorgan selbst, zum Empfänger der internen Verdachtsmeldungen ernannt.

Zum Zwecke der internen Meldeverfahren wurde im Pausenraum im 4. Stock des Sitzes der RLB Südtirol AG ein Briefkasten, zu welchem ausschließlich der zuständige Empfänger Zugriff hat, angebracht. Meldungen können auch auf dem Postweg an folgende Adresse übermittelt werden: Raiffeisen Landesbank Südtirol AG, Überwachungsorgan, Laurinstraße 1, 39100 Bozen. Der Meldung sollte die unterzeichnete Kopie von einem Ausweis beigelegt werden. Die Meldung und die Ausweiskopie sollten in zwei getrennte Briefumschläge eingefügt werden. Beide Umschläge sollten dann in einem dritten verschlossenen Umschlag mit dem Verweis „Persönlich-Vertraulich z.H. Überwachungsorgan“ versehen sein. Auf diese Weise kann die Identität des Hinweisgebers geschützt werden.

Die Meldung sollte anhand des eigens hierfür vorgesehenen Formular erfolgen. Dieses wird auf der Webseite der RLB Südtirol AG und intern in der Lotus Notes Datenbank „Info Tafel für Mitarbeiter“ zur Verfügung gestellt.

Anonyme Meldungen werden nur dann angenommen, wenn sie entsprechend ausführlich sind.

Es ist jederzeit möglich über die vorgenannten Kommunikationsmittel eine Anfrage für ein persönliches Treffen mit dem Überwachungsorgan anzufragen, um einen Verstoß im Sinne der gesetzlichen Vorgaben laut GvD Nr. 24/2023 bzw. ein Vergehen laut GvD Nr. 231/01 vorzubringen.



Für die detaillierte Beschreibung der von der RLB Südtirol AG festgelegten Prinzipien, Abläufe und Vorgaben im Zusammenhang mit der Meldung von unerlaubten Handlungen wird auf die Regelung zum Hinweisgebersystem („Whistleblowing“) verwiesen.

### Überprüfung der Wirksamkeit des Organisationsmodells durch das Überwachungsorgan

Das Überwachungsorgan führt gemäß von ihm festgelegter Modalitäten periodische Kontrollen über die Wirksamkeit des Modells durch.

Zu diesem Zweck werden unter anderem sämtliche im betreffenden Zeitraum eingegangene Informationen und Meldungen, die in Bezug auf das Dekret eventuell relevanten Vorfälle sowie die vom Organ getroffenen Maßnahmen überprüft. Weiters wird in regelmäßigen Abständen die Kenntnis des Modells von Seiten der Mitarbeiter überprüft.

Über das Ergebnis der durchgeführten Überprüfung erstattet das Überwachungsorgan dem Verwaltungsrat schriftlichen Bericht, der über eventuell vorzunehmende Maßnahmen entscheidet.

## Disziplinarmaßnahmen

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für die wirksame Umsetzung des Organisationsmodells ist die Festlegung eines disziplinarrechtlichen Systems, welches im Falle von Verstößen gegen die Vorgaben des Organisationsmodells zum Tragen kommt.

In diesem Zusammenhang sieht Art. 6, Absatz 2, Buchstabe e) und Art. 6, Absatz 2-bis des Dekrets vor, dass die Organisationsmodelle ein disziplinarrechtliches System einführen müssen, welches die Nichteinhaltung der vom Organisationsmodell vorgesehenen Maßnahmen ahndet.

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen die vom Organisationsmodell vorgesehenen Vorgaben und Verhaltensregeln erfolgt gemäß dem von der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG festgelegten Disziplinar kodex und den für die Disziplinarverfahren geltenden Vorschriften, wobei das Überwachungsorgan im Verfahren einzubeziehen ist. Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen erfolgt unabhängig von einer eventuellen strafrechtlichen Verfolgung der Handlung.

Das Organisationsmodell nimmt Bezug auf die vom Disziplinar kodex vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen. Im Besonderen werden folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt:

- **Der mündliche oder schriftliche Verweis** wird bei Verstößen gegen Vorgaben des Organisationsmodells (z. B. Nichteinhaltung von Prozeduren und Abläufen, Nichtbeachtung von Verhaltensvorschriften) verhängt.
- **Die Disziplinarmaßnahme der Suspendierung vom Dienst mit Verlust der Entlohnung** wird verhängt, wenn durch das Verhalten, für welches die Verhängung eines Verweises vorgesehen ist, der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG Schaden zugefügt wurde oder eine objektiv gefährliche Situation in Hinsicht auf die Bestimmungen des Dekrets entstanden ist.
- **Die Disziplinarmaßnahme der Entlassung aus einem berechtigten Grund** (ohne Vorankündigungsfrist) wird verhängt, wenn das Verhalten des Mitarbeiters offensichtlich die Vorgaben des Organisationsmodells verletzt hat und gegen die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG die im Dekret vorgesehenen Strafen verhängt wurden.

Bei Verstößen gegen die Vorgaben und Verhaltensregeln des Organisationsmodells von Seiten der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates, wird das jeweilige Gesellschaftsorgan, welchem die Person angehört, durch das Überwachungsorgan informiert und entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften des Organisationsmodells von Seiten der Vertragspartner kann, falls im Vertrag eine dementsprechende Klausel vorgesehen ist, die Auflösung desselben oder die Anwendung anderer vorgesehener Vertragsstrafen zur Folge haben, vorbehaltlich eventueller Schadenersatzansprüche.





## Spezifischer Teil

Der spezifische Teil gibt den im Allgemeinen Teil als Adressaten bezeichneten Subjekten die Anweisungen zur Umsetzung von Verhaltensgrundsätzen, in Anlehnung an die Vorgaben des gesetzesvertretenden Dekrets 231/2001. Dies soll zur Vorbeugung der darin genannten Straftaten und jeglichen unrechtmäßigen Verhaltens dienen.

Nachfolgend werden die potentiellen Straftaten mit den jeweiligen risikogefährdeten Tätigkeitsbereichen und den allgemeinen Verhaltensgrundsätzen sowie internen Bestimmungen zur Vorbeugung der Begehung der Straftaten angeführt.

### *Ergänzungen*

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren, eingeholt hat.

### *Verhaltensweise*

Alle Adressaten der Raiffeisen Landesbank Südtirol haben die Pflicht jedes Gesetz, jede Verordnung und Regelung, die die Tätigkeit der Bank betreffen, sowie den Ethikkodex, das Gesellschaftsstatut und das gegenständliche Organisationsmodell genauestens zu befolgen. Den Adressaten dieser Verhaltensgrundsätze ist es ausdrücklich verboten:

- Die angeführten Straftatbestände zu verwirklichen;
- Verhaltensweisen an den Tag zu legen, die an sich noch keinen angegebenen Verstoß darstellen, aber möglicherweise zum Verstoß führen könnten.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

## Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung

Das G.v.D. 231/2001 zeigt u. a. die verschiedenen Formen der Korruption, die Veruntreuung zu Lasten des Staates und das unrechtmäßige Beziehen von öffentlichen Zuwendungen sowie dem Betrug zu Lasten des Staates auf.

Im Folgenden werden zum besseren Verständnis einige öffentliche Körperschaften aufgezählt:

- Staat, Regionen, territoriale und lokale Körperschaften oder andere Körperschaften ohne Gewinnabsichten, wie beispielsweise:
- Abgeordnetenversammlung, Senat, Ministerien, Regionen, Provinzen und Gemeinden
- Staatsanwaltschaft, Militär und Polizei (Finanzwache, Carabinieri, Staatspolizei, Gemeindepolizei usw.);
- Kartellbehörde (Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato), Datenschutzbehörde, Kommunikationsbehörde (Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni), Strom- und Gasbehörde (Autorità per l'Energia Elettrica ed il Gas)
- Banca d'Italia, Consob, Isvap;
- Agentur der Einnahmen, Zollagentur, Kataster- und Grundbuchämter, andere öffentliche Verwaltungen, Sanitätsbetriebe, Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern, Schul- und Bildungseinrichtungen;
- ACI u. ä. wie ASI, CNEL, CNR, CONI, CRI, ENEA, ENPALS, ICE, INAIL, INPDAP, INPS, ISS, ISAE, ISTAT, IPZS und GSE;
- Organe der europäischen Kommission und der öffentlichen Verwaltung anderer Staaten.





Es gibt auch private Unternehmen, die unter dem Schutz der hier behandelten Rechtsnormen stehen, da sie Funktionen im Interesse der Allgemeinheit erfüllen, z.B.:

- Poste Italiane S.p.A., Rai – Radiotelevisione Italiana, Staatsbahnen und das öffentliche Transportwesen
- Enel S.p.A., Etschwerke AG, Eni S.p.A., Telecom Italia S.p.A. usw.

Die Straftaten können von Amtspersonen oder von Personen begangen werden, die mit einem öffentlichen Dienst beauftragt sind, oftmals aber werden auch die Privatpersonen bestraft, die in diesem Zusammenhang mit den Obgenannten in Verbindung stehen.

Laut Art. 357 StGB ist eine Amtsperson eine Person, die eine öffentliche, gesetzgebende bzw. rechtssprechende Funktion oder eine Verwaltungsfunktion ausübt. Als Amtspersonen gelten aber auch Personen, deren Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Verwaltung nach Normen des öffentlichen Rechts oder behördlicher Verfügungen geregelt ist und zur Willensbildung und Willensäußerung der öffentlichen Verwaltung beiträgt oder behördliche und beurkundende Befugnisse ausdrückt.

Beauftragte des öffentlichen Dienstes sind laut Art. 358 StGB jene Personen, die einen öffentlichen Dienst versehen. Öffentlicher Dienst ist eine Tätigkeit, die in denselben Formen wie ein öffentliches Amt geregelt wird, aber durch das Fehlen der entsprechenden Befugnisse gekennzeichnet ist. Einfache, rein materielle Tätigkeiten sind von beiden Kategorien ausgeschlossen.

Unter öffentlicher Funktion versteht man im weitesten Sinne die Tätigkeit der Amtsperson oder des Beauftragten des öffentlichen Dienstes, welche die Vornahme von Amtshandlungen und anderen normativ vorgesehenen und geregelten Tätigkeiten und Handlungen beinhaltet, aber auch die allgemeine Amtsführung im öffentlichen Interesse betrifft.

Um zu erkennen, ob es sich um einen öffentlichen Dienst handelt, muss nicht nur dessen Rechtsnatur kontrolliert, sondern es muss die anvertraute Funktion analysiert werden. Der Inhalt des Dienstes muss es sein, die öffentlichen Interessen zu pflegen oder allgemeine Interessen zu erfüllen.

Die Empfänger des Modells zur Organisation und Verwaltung müssen mit größter Sorgfalt mit den oben angeführten Körperschaften und deren Direktoren, Angestellten und Partnern jede Art von Beziehungen auf jeder Ebene pflegen.

Nachfolgend werden die Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, die in den Art. 24 und 25 des G.v.D. 231/2001 aufgezählt sind, aufgezählt.

#### *Art. 314; Absatz 1 StGB - Unterschlagung*

Straftatbestand: Die Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes, der sich aus Gründen seines Amtes oder Dienstes den Besitz oder jedenfalls die Verfügbarkeit von Geld oder von beweglichen Gütern anderer Personen aneignet.

#### *Art. 316 StGB – Unterschlagung durch Profit aus dem Irrtum anderer*

Straftatbestand: Die Amtsperson oder der Beauftragte des öffentlichen Dienstes, der in Ausübung seiner Funktion oder seines Dienstes unter Ausnutzung des Irrtums anderer ungerechtfertigterweise für sich oder einen Dritten Geld oder andere Vergünstigungen erhält oder einbehält.

#### *Art. 316-bis StGB - Veruntreuung von öffentlichen Zuwendungen*

Straftatbestand: wenn Beiträge, Subventionen, Finanzierungen, begünstigte Darlehen oder jede andere Zuwendung, die vom Staat oder der europäischen Union nicht dem Zweck zugeführt werden, für den sie bestimmt waren, auch wenn dies nur einen Teil der ausgezahlten Summe betrifft.

#### *Art. 316-ter StGB - Unerlaubter Erhalt von öffentlichen Zuwendungen*

Straftatbestand: wenn ohne Berechtigung und indem falsche Erklärungen oder Dokumente vorgelegt oder geschuldete Informationen verschwiegen wurden, Beiträge, Subventionen, Finanzierungen, begünstigte Darlehen oder andere Zuwendungen vom Staat, anderen öffentlich – rechtlichen Körperschaften oder der europäischen Gemeinschaft erhalten wurden.

#### *Art. 317 StGB - Erpressung im Amt*



**Straftatbestand:** Erpressung im Amt liegt vor, wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes unter Missbrauch ihrer Stellung jemanden zwingt, ihr oder Anderen Geld oder sonstige Zuwendungen zu versprechen oder zu verschaffen.

*Art. 318 StGB - Bestechung im Rahmen der Ausübung einer Funktion*

**Straftatbestand:** wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes widerrechtlich für sich oder andere, auch nachträglich, Geld oder andere Vorteile erhält, oder sich solche zusagen lässt, um eine mit ihrem Amt im Zusammenhang stehende Funktion auszuüben.

*Art. 319 StGB - Bestechung zur Vornahme einer Handlung, die gegen die Amtspflichten verstößt*

**Straftatbestand:** wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes für sich oder andere, auch nachträglich, Geld oder andere Vorteile erhält, oder sich solche zusagen lässt, um Amtshandlungen zum Vorteil des Bestechenden zu unterlassen oder zu verspäten, sowie um Handlungen in Verletzung ihrer Amtspflichten zu begehen.

*Art. 319-ter StGB - Bestechung bei Handlungen der Justiz*

**Straftatbestand:** Korruptionsverbrechen, das von einer der Parteien im Rahmen eines Gerichtsverfahrens gegen einen Richter, einen Kanzleibeamten oder sonstigen öffentlich – rechtlichen Amtsträger begangen wird.

*Art. 319-quater StGB – Unzulässige Verleitung zur Übergabe oder zum Versprechen von Vorteilen*

**Straftatbestand:** wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes unter Missbrauch seiner Amtseigenschaften und Befugnisse jemanden dazu verleitet, ihm oder anderen widerrechtlich Geld oder sonstige Vorteile zu versprechen oder zu verschaffen.  
Ebenso bestraft werden jene, die wie oben Geld und Vorteile übergeben oder versprechen.

*Art. 320 StGB - Bestechung einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person*

**Straftatbestand:** Die Bestimmungen laut Art. 318 und 19 StGB werden auch auf die Person angewendet, die mit einem öffentlichen Dienst beauftragt ist.

*Art. 322 StGB – Aufforderung zur Bestechung*

**Straftatbestand:** gleicht jenem der Bestechung zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung, nur dass in diesem Falle der öffentliche Amtsträger die Zuwendung ablehnt.

*Art. 322-bis StGB - Amtsunterschlagung, Erpressung im Amt, Bestechung und Anstiftung zur Bestechung, Amtsmissbrauch von Angehörigen der Organe der Europäischen Union und von Amtsträgern der Europäischen Union und von ausländischen Staaten*

**Straftatbestand:** Amtsunterschlagung - also private Aneignung von Geld oder anderen beweglichen Sachen durch eine Amtsperson oder einen Beauftragten des öffentlichen Dienstes, die/der dienstlich oder aufgrund ihres/seines Auftrages über diese verfügen kann, sowie die anderen oben genannten Verbrechen begangen durch oder gegen Angehörige der Organe der Europäischen Gemeinschaft und Amtsträger der europäischen Gemeinschaft und ausländische Staaten.

*Art. 323 StGB - Amtsmissbrauch*

**Straftatbestand:** Eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes, der in Ausübung seines Amtes oder Dienstes unter Verletzung besonderer, ausdrücklich gesetzlich vorgesehener oder rechtskräftiger Verhaltensregeln, bei denen kein Ermessensspielraum besteht, oder durch Unterlassung der Enthaltung bei Vorliegen eines eigenen Interesse oder im Interesse eines nahen Verwandten oder in den anderen vorgeschriebenen Fällen, vorsätzlich für sich oder andere einen ungerechtfertigten finanziellen Vorteil verschafft oder anderen einen ungerechtfertigten Schaden zu fügt. Vorbehaltlich es handelt sich um eine schwerere Straftat.

*Art. 346-bis StGB – Handel mit unzulässigen Einflussnahmen*

**Straftatbestand:** die Ausnutzung bestehender Beziehungen zu einem Amtsträger oder zu einer Person, die für einen öffentlichen Dienst verantwortlich ist, führt dazu, dass dem Täter oder einer anderen Person Geld oder andere finanzielle Vorteile gewährt oder versprochen werden,

- als Preis für ihre eigene illegale Vermittlung gegenüber dem Amtsträger oder der Person, die für einen öffentlichen Dienst verantwortlich ist,



- oder ihn zu entschädigen, wenn es um die Erfüllung einer Handlung geht, die seinen Amtspflichten zuwiderläuft, oder um die Beauftragung oder Verzögerung einer Handlung seines Amtes.

Ebenso bestraft werden jene, die Geld oder andere finanzielle Vorteile geben oder versprechen.

*Art. 353 StGB - Störung der freien Durchführung von Versteigerungen*

Straftatbestand: Wer mit Gewalt oder durch Drohung, Geschenke, Versprechungen, Absprachen oder andere betrügerische Mittel den Wettbewerb bei öffentlichen Versteigerungen oder bei privaten Ausbietungen, die im Auftrag von öffentlichen Verwaltungen erfolgen, hindert, oder stört oder Bieter davon fernhält.

*Art. 353 bis – Störung des freien Auswahlverfahrens des Auftragnehmers*

Straftatbestand: Sofern es sich nicht um eine schwerwiegendere Straftat handelt, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe von 103 Euro bis zu 1.032 Euro bestraft, wer durch Gewalt oder Drohung, durch Geschenke, Versprechen, geheime Absprachen oder andere betrügerische Mittel das Verwaltungsverfahren zur Festlegung des Inhalts der Ausschreibung oder einer anderen gleichwertigen Handlung stört, um die Art und Weise zu beeinflussen, in der die öffentliche Verwaltung den Auftragnehmer auswählt.

*Art. 356 StGB Betrügerische Handlung bei öffentlichen Lieferungen*

Straftatbestand: Jeder der bei der Ausführung von öffentlichen Lieferverträgen oder bei der Erfüllung von anderen in Artikel 355 StGB vorgesehenen vertraglichen Verpflichtungen, einen Betrug begeht.

*Art. 640, Abs. II, Nr. 1 StGB - Betrug zu Lasten des Staates, einer anderen öffentlichen Körperschaft sowie der Europäischen Union*

Straftatbestand: Kunstgriffe und Vorspiegelungen, die vorgenommen werden, um zum Zwecke der Erlangung eines rechtswidrigen Vorteils einen anderen irrezuleiten und dem Staat, einer anderen öffentlich – rechtlichen Körperschaft oder der europäischen Union einen Schaden zuzufügen.

*Art. 640-bis StGB - Schwerer Betrug zur Erlangung von öffentlichen Zuwendungen*

Straftatbestand: wenn es sich bei der in Artikel 640 StGB genannten Handlungen um Beiträge, Subventionen, Finanzierungen, begünstigte Darlehen oder jede andere Zuwendung handelt, die vom Staat, von anderen öffentlichen Einrichtungen oder von der Europäischen Gemeinschaft gewährt oder bereitgestellt werden, unabhängig von ihrer Bezeichnung.

*Art. 640-ter StGB - Betrügerische Handlungen bei der Datenverarbeitung zu Lasten des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft*

Straftatbestand: wenn durch die Verfälschung des Betriebes eines Datenverarbeitungssystems oder Telekommunikationssystems, oder durch Einwirkung auf Daten, die in einem solchen enthalten sind, ein unberechtigter Vorteil zu Lasten des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft erreicht wird.

*Art. 2 Gesetz vom 23.12.1986, Nr. 898 – Betrug zum Nachteil des Europäischen Landwirtschaftsfonds*

Straftatbestand: sofern die Tat nicht den Tatbestand einer schwereren Straftat im Sinne von Artikel 640bis des Strafgesetzbuchs erfüllt, wird bestraft, wer durch die Preisgabe falscher Daten oder Informationen für sich oder für andere unberechtigt Beihilfen, Prämien, Entschädigungen, Erstattungen, Beiträge oder sonstige Auslagen erhält, die ganz oder teilweise zu Lasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums gehen.

Die Strafe wird erhöht, wenn der Schaden oder der Profit den Betrag von Euro 100.000,00 übersteigt.

Den Auszahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für den ländlichen Raum sind die nationalen Anteile zur Ergänzung dieser Beiträge, die von den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen sind und die diesen Fonds angelastet werden gleichgestellt, sowie Zahlungen, die gemäß Gemeinschaftsvorschriften vollständig zu Lasten der nationalen Fonds gehen.

## Risikobereiche

*Abschluss und Durchführung von Verträgen mit öffentlich– rechtlichen Körperschaften*, zu denen man mittels freier Verhandlungen oder durch öffentliche Ausschreibungen gelangt ist. In diesen Risikobereich



fallen z.B. die verschiedenen Schatzamtsdienste welche die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG übernommen hat und andere Operationen, die im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen durchgeführt werden, von Normen des öffentlichen Rechts und Zulassungen von Seiten der Behörde oder Verträgen mit diesen geregelt werden. Auch Operationen der Mediation zwischen Banken, welche die Verteilung öffentlicher Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben, sind in diesem Zusammenhang zu nennen. Des Weiteren gilt die Verwaltung sämtlicher Beziehungen zu öffentlichen Körperschaften, welche zur Erwirkung von Ermächtigungen, Lizenzen, Zulassungen, Konzessionen, Akten, Verfügungen und Bescheinigungen dienen, als Gefährdung für diesen Risikobereich.

*Abfassung und Vorlage von Akten und Erklärungen an die öffentliche Verwaltung*, die das Vorliegen von Bedingungen zur Teilnahme an Ausschreibungen und Wettbewerben, den Erhalt von Ermächtigungen, Konzessionen, Zulassungen und Ähnlichem belegen.

*Beziehungen zu Überwachungsorganen und -behörden*, wie z.B. die Verwaltung der Beziehungen zur Banca d'Italia, Isvap und Consob, sowie zur Datenschutzbehörde.

*Behandlung von zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Anzeige- und Streitfällen des Unternehmens und von Soffferenzpositionen*, wobei die Verwaltung der Beziehungen zu Gerichtsbehörden und Polizeibehörden (Carabinieri, Staatspolizei, Finanzwache, Gemeindepolizei) als Gefährdung für diesen Risikobereich gilt.

*Verwaltung von Beiträgen, Subventionen, Finanzierungen, Sicherstellungen oder Bürgschaften, die von öffentlichen Körperschaften vergeben werden*: z.B. die Verwaltung von Schenkungen, Repräsentationsspesen, Wohltätigkeiten, Sponsoring.

*Verwaltung von Registern und Verzeichnissen oder sonstiger von öffentlichen Körperschaften erhaltener Daten*

*Beziehungen zu öffentlichen Körperschaften*: z.B. in Hinsicht auf Arbeitssicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz (G.v.D. 81/08)

*Aufnahme von Personal, das geschützten Kategorien angehört und dessen Aufnahme begünstigt wird*

*Beziehungen zu Vor- und Fürsorgeinstituten*: z.B. in Hinsicht auf die eigenen Mitarbeiter

### **Allgemeine Verhaltensgrundsätze**

Alle Angestellten der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG haben die Pflicht:

- Gesetze, Verordnungen und Regelungen, welche die Tätigkeit der Bank betreffen, genauestens zu befolgen
- Die Verbindungen und Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und die Tätigkeiten, die einen öffentlichen Dienst betreffen, nach Maßgabe der umsichtigen Geschäftsgebarung zu pflegen
- jede Beziehung zur öffentlichen Verwaltung nach den Kriterien der Transparenz und der Korrektheit aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Dabei wird die Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung beachtet.

Den Empfängern dieser Verhaltensregeln ist es ausdrücklich verboten:

- Eine Amtsperson oder einen Beauftragten des öffentlichen Dienstes zu bestechen
- außerhalb des von der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG vorgesehenen Rahmens Geschenke zu verteilen, d.h. Geschenke, die über die normal üblichen Arten oder Höflichkeitsregeln hinausgehen, um eine bevorzugte Behandlung für Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung zu erwirken. Im Besonderen ist jede Art von Geschenken an italienische oder ausländische Amtspersonen oder deren Familienangehörige verboten, da dies das Ermessen oder die Unabhängigkeit bei Entscheidungen beeinflussen und möglicherweise einen Vorteil für die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG bringen könnte. Die erlaubten Geschenke werden durch ihre Geringfügigkeit gekennzeichnet und müssen die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG repräsentieren. Alle Geschenke – außer jene mit einem Wert unter 50,00 Euro – müssen auf geeignete Weise dokumentiert werden, damit diese vom Überwachungsorgan kontrolliert werden können



- jede andere Art von Vorteilen (z.B. das Versprechen einer direkten Anstellung oder der Anstellung naher Verwandter), die dieselben Konsequenzen wie im vorhergehenden Punkt hervorrufen, zu versprechen oder umzusetzen
- Durchführung von vorteilhaften Leistungen zu Gunsten von Partnern, die nicht den Geschäftsbeziehungen entsprechen und ohne erklärende Begründung durchgeführt werden
- externen Mitarbeitern übermäßig hohe Zuwendungen zu bieten, die nicht im Zusammenhang mit der erbrachten Leistung und den Gepflogenheiten des Geschäftsfeldes stehen
- Spenden, Geschenke oder Vorteile anderer Natur, im Bereich der Ausübung von Amtshandlungen oder öffentlichen Diensten, sofern die normalen Geschäftspraktiken und die Höflichkeitsregeln überschritten werden, zu erhalten oder in Anspruch zu nehmen. Derjenige, der Geschenke oder Vorteile anderer Natur erhält, ist laut den festgelegten Verfahrensregeln dazu angehalten, dies dem Überwachungsorgan zu melden. Dieses entscheidet dann über die Angemessenheit des Geschenkes

Es gilt, dass:

- Die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG keine Tätigkeiten mit Unternehmen oder Personen aufnimmt, ausübt oder fortführt, wenn Letztere nicht die geltenden Gesetze und Richtlinien der Bank einhalten
- über jede Risikotätigkeit für Kontrollzwecke ein geeignetes Protokoll verfasst wird, welches die Charakteristiken des Geschäftsfalles enthält und die Entscheidungsprozesse, die Ermächtigungen und die getätigten Kontrollen beschreibt
- die den externen Mitarbeitern zugesprochenen Arbeiten und die festgelegte Vergütung vertraglich definiert sein müssen
- keine Art von Bezahlung in Naturalien oder in bar erfolgen darf, außer auf Grund außerordentlicher Umstände und nachweislicher Notwendigkeit (in diesen Fällen muss, außer bei geringfügigen Beträgen, das Überwachungsorgan darüber in Kenntnis gesetzt sein)
- die an die öffentlichen Ämter abgegebenen Erklärungen, um Zuwendungen, Beiträge oder Finanzierungen zu erhalten, nur wahre Informationen enthalten und bei Erhalt des Geldes die Rechnungslegung hinterlegt wird
- diejenigen, die eine Kontroll- und Überwachungsfunktion über Zahlungseingänge und -ausgänge ausüben, besondere Vorsicht bei der Erfüllung dieser Arbeiten walten lassen und auftretende Unregelmäßigkeiten sofort dem Überwachungsorgan melden.

## Verbrechen im Rahmen des Gesellschaftsrechts

Die hier aufgezählten Verbrechen gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts sind in Art. 25-ter des G.v.D. 231/2001 aufgelistet:

### *Art. 2621, 2621-bis und 2622 ZGB - Wahrheitswidrige gesellschaftsbezogene Mitteilungen*

Straftatbestand: stellt sich ein durch die Wiedergabe oder Unterschlagung von Informationen in den gesetzlich vorgesehenen Bilanzen, Berichten oder anderen gesellschaftsbezogenen Mitteilungen, die für die Gesellschafter oder die Öffentlichkeit bestimmt sind und somit in Bezug auf die wirtschaftliche oder finanzielle Lage der Gesellschaft nicht der Wahrheit entsprechen sowie konkret dazu geeignet sind, Dritte irrezuführen und ihnen Schaden zuzufügen;

Eine Strafverschärfung tritt bei börsennotierten Gesellschaften ein, wobei diesen auch jene Gesellschaften gleichgestellt werden, die auf dem in- oder ausländischen Finanzmarkt Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte verkaufen oder austauschen oder sonstige öffentliche Spareinlagen sammeln.

### *Art. 2625 ZGB - Vereitelung einer Kontrolle*

Straftatbestand: stellt sich ein durch die Vereitelung oder Behinderung einer gesetzlich vorgesehenen Prüfung oder Kontrolle der Gesellschaft durch die Gesellschafter, andere Organe der Gesellschaft oder die Prüfungsgesellschaft und wird durch das Zurückhalten von Urkunden oder andere geeignete Machenschaften vollbracht.

### *Art. 2626 ZGB - Ungerechtfertigte Rückerstattung von Einlagen*

Straftatbestand: besteht in der, auch simulierten, Rückerstattung von Einlagen an die Gesellschafter oder in der Freistellung von den ihnen obliegenden Einlageverpflichtungen, ausgenommen die Fälle der gesetzlich vorgesehenen Herabsetzung des Kapitals.

### *Art. 2627 ZGB - Unrechtmäßige Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen*





Straftatbestand: besteht in der Verteilung von Gewinnen oder Anzahlungen auf Gewinne oder Rücklagen, die nicht reell erwirtschaftet wurden oder für die gesetzlich vorgesehenen Rücklagen bestimmt waren oder deren Verteilung auf jeden Fall gesetzlich untersagt ist.

*Art. 2628 ZGB - Rechtswidrige Geschäfte mit Aktien oder Anteilen der Gesellschaft oder der beherrschenden Gesellschaft*

Straftatbestand: besteht im Ankauf oder der Zeichnung von Aktien oder Gesellschaftsanteilen der Gesellschaft selbst oder einer kontrollierten Gesellschaft, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Gesellschaftskapitals oder der Rücklagen bewirkt wird.

*Art. 2629 ZGB - Geschäfte zum Schaden der Gläubiger*

Straftatbestand: besteht in Herabsetzungen des Kapitals, gesellschaftlichen Fusionen oder Teilungen, die die Normen zum Schutz der Rechte der Gläubiger verletzen und diesen Schaden zufügen.

*Art. 2629 bis ZGB - Unterlassene Mitteilung eines Interessenkonflikts*

Straftatbestand: besteht in der Verletzung der Mitteilungs- und Transparenzpflichten laut Art. 2391, Abs. I, ZGB, durch die Verwalter aber nur, falls der Gesellschaft oder Dritten ein Schaden zugefügt worden ist.

*Art. 2632 ZGB - Vorgetäuschte Bildung des Gesellschaftskapitals*

Straftatbestand: der Straftatbestand der den Verwaltern und Gesellschaftern zugeschrieben werden kann, stellt sich in dreifacher Weise dar: Bildung und missbräuchliche Anhebung des Gesellschaftskapitals durch Zuweisung von Aktien oder Quoten für eine Summe, die deren Nominalwert überschreitet; gegenseitige Zeichnung von Aktien oder Quoten; erhebliche Überbewertung der Einlagen von Gütern in Natur, von Forderungen oder des Gesellschaftskapitals.

*Art. 2633 ZGB - Ungerechtfertigte Verteilung von Gesellschaftsgütern durch Liquidatoren*

Straftatbestand: Es handelt sich um ein Sonderverbrechen der Liquidatoren, die der Gesellschaft Schaden zufügen, indem sie Güter der Gesellschaft an Gesellschafter verteilen bevor die Gläubiger befriedigt sind.

*Art. 2635 und 2635 bis ZGB – Bestechung und Anstiftung zur Bestechung zwischen Privatpersonen*

Straftatbestand: Täterfiguren sind die Verwalter, Generaldirektoren, leitenden Angestellten, die der Abfassung der Buchhaltungsunterlagen des Unternehmens vorstehen, die Aufsichtsräte und Liquidatoren, oder diesen Personen unterstellte Mitarbeiter, also alle Führungspersonen des Unternehmens.

Der Straftatbestand stellt sich ein, indem besagten Täterfiguren Geld oder andere Vorteile übergeben oder auch nur angeboten oder versprochen werden, damit diese ihre Treue und Dienstpflichten dem Unternehmen gegenüber verletzen.

Auch die, direkte oder indirekte, aktive Forderung nach Bestechungsgeldern durch diese Personen stellt eine Straftat dar. Der Straftatbestand besteht, auch wenn man sich zu dessen Begehung dritter Personen bedient und auch, wenn dadurch für das Unternehmen kein Schaden entsteht.

Ebenso bestraft werden auch jene, die wie oben Geld und Vorteile übergeben, anbieten oder versprechen.

*Art. 2636 ZGB - Unerlaubte Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung*

Straftatbestand: Die Einflussnahme muss durch zum Schein vorgenommene oder betrügerische Handlungen die Mehrheitsbildung in der Gesellschafterversammlung beeinflussen, zum Zweck, für sich oder andere einen unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen.

*Art. 2637 ZGB – Agiotage / Kurstreiberei*

Straftatbestand: besteht in der Verbreitung von falschen Nachrichten oder in der Durchführung von vorgetäuschten Operationen oder sonstigen Machenschaften, die geeignet sind, eine merkliche Veränderung des Preises von notierten oder nicht notierten Finanzinstrumenten zu bewirken oder in beträchtlichem Maße das Vertrauen zu erschüttern, das die Allgemeinheit in die Sicherheit des Vermögens der Banken oder Bankenkonzerne setzt.

*Art. 2638 ZGB Behinderung der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden*

Straftatbestand: stellt jene Verwalter, Generaldirektoren, Aufsichtsräte und Liquidatoren der Gesellschaft oder anderer Körperschaften unter Strafe, die gesetzlich öffentlichen Aufsichtsbehörden unterstehen oder diesen gegenüber verpflichtet sind, welche in ihren Mitteilungen an diese Behörden und um deren Überwachungsfunktionen zu behindern, unwahre Fakten anführen oder mitteilungspflichtige Tatsachen verschweigen.





*Art. 173-bis G.v.D. 58/1998 - Wahrheitswidrige Aussagen in Informationsblättern*

**Straftatbestand:** Die Norm bestraft jeden, der, zum Zwecke für sich oder andere einen rechtswidrigen Gewinn zu erzielen, in den gesetzlich im Finanzbereich oder zur Zulassung zur Börsennotierung vorgesehenen Mitteilungsblättern, oder in Dokumenten, die im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten zum Kauf oder Tausch veröffentlicht werden müssen, im Bewusstsein der Wahrheitswidrigkeit der enthaltenen Informationen und in Absicht, jene irrezuführen, für welche die Blätter bestimmt sind, wahrheitswidrige Informationen vorstellt oder Daten und Tatbestände in geeigneter Weise verschweigt, um diese irrezuleiten.

Art. 25-ter, Absatz 1, Buchstabe s-ter) GvD Nr. 231/2001 – Falsche oder unterlassene Erklärung bei der Ausstellung der Vorabbescheinigung gemäß Durchführungsnormen zur Richtlinie (EU) 2019/2021 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019: Die Norm sieht die Verhängung einer Geldstrafe von 150 bis 300 Quoten für die falsche oder unterlassene Erklärung bei der Ausstellung der Vorabbescheinigung gemäß den Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2021 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 vor.

### **Risikobereiche**

Mitteilungen der Gesellschaft und der Revisionsgesellschaft, wobei Beziehungen zu Überwachungsbehörden im Bankbereich und Beziehungen zu Revisionsgesellschaften das Risiko der Begehung von Straftaten in diesem Risikobereich erhöhen. In diesen Risikobereich fallen z.B. die Abfassung des Geschäftsberichtes sowie die Veröffentlichung und Abfassung von Mitteilungen bezüglich der Kurse von Finanzinstrumenten und von Infoblättern, Prospekten zur Bewerbung von Investitionen oder von Dokumenten, die im Zusammenhang mit öffentlichen Kauf-, Verkauf-, Tauschangeboten oder anderen ähnlichen Mitteilungen stehen (opa, opv, ops).

*Bildung des Kapitals und Ausschüttung der Gewinne und Rücklagen.*

*Bilanzerstellung, Vermögensdarstellung und Einberufung sowie Beschlussfassung der Gesellschaftsversammlung,* im Speziellen, die Erstellung von Bilanzen und Weiterleitung der diesbezüglichen buchhalterischen Daten von Seiten der einzelnen Geschäftsbereiche zur Abfassung derselben, sowie die Abfassung von Akten und Dokumenten zur Vorlage an die Gesellschaftsorgane.

*Einflussnahme auf die Gesellschaftsorgane und Bekanntgabe der Interessenskonflikte, gemäß Art. 2391, Abs. I, ZGB.*

*Beziehungen zu den Organen der Gesellschaft und den Gesellschaftern* im Rahmen der ihnen zustehenden Kontrollbefugnisse. Abfassung, Aktualisierung und Aufbewahrung von Dokumenten die der Kontrolle unterstehen.

*Tätigkeiten im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsorgans:* im wirtschaftlichen und finanziellen Rahmen.

*Ausübung von Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten seitens Dritter,* wobei Beziehungen zum Aufsichtsrat und zur externen Revisionsgesellschaft ein Risiko in diesem Zusammenhang darstellen.

*Umsetzung von Beschlüssen und Entscheidungen* mittels Beziehungen zu verbundenen und konkurrierenden Körperschaften zum Abschluss oder zur Durchführung von Verträgen sowie die allgemeine Ausrichtung der Geschäfts- und Unternehmenspolitik in dieser Hinsicht.

*Geschäfte mit Geschäftsanteilen und Kursgestaltung.*

*Liquidierung der Gesellschaft*

*Verwaltung von Beiträgen, Subventionen, Finanzierungen, Versicherungen oder Bürgschaften:* die privaten Körperschaften vertrieben oder beantragt werden

*Verwaltung von Schenkungen, Repräsentationsspesen, Wohltätigkeiten, Sponsoring und Ähnlichem*



*Abschluss und Durchführung von Verträgen mit privaten Körperschaften jeglicher Art: z.B. Kauf- und Dienstleistungsverträge*

### **Allgemeine Verhaltensgrundsätze**

Alle Adressaten der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG haben die Pflicht:

- Ein korrektes, unverzügliches und transparentes Verhalten unter Einhaltung der geltenden Gesetze und der betrieblichen Abläufe zu zeigen, mit dem Ziel, die Bilanz des Geschäftsjahres, die Zwischenbilanzen und die Gesellschaftermitteilungen wahrheitsgetreu an den Tag zu legen. Den Gesellschaftern und Dritten soll damit eine korrekte Aufstellung der wirtschaftlichen, vermögensrechtlichen und finanziellen Situation des Unternehmens vorgelegt werden
- die Gesetze zum Schutz des Gesellschaftskapitals und die betrieblichen Abläufe, die auf Grundlage der Gesetze festgelegt wurden, einzuhalten. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, die Garantien der Gläubiger und Dritter nicht zu verletzen und strikt einzuhalten
- die Korrektheit in den Abläufen des Unternehmens und dessen Organen zu garantieren, damit jede Form von gesetzlich festgelegten, internen Kontrollen sowie der freie und korrekte Wille der Gesellschafterversammlung umgesetzt werden kann
- jede vom Gesetz und vom Überwachungsorgan vorgesehene Mitteilung unverzüglich, wahrheitsgetreu und in gutem Glauben abzufassen, damit das Überwachungsorgan seine Funktion ausüben kann
- jede für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilung wahrheitsgetreu und in gutem Glauben abzufassen, ohne dadurch absichtlich die wirtschaftliche Lage der Bank oder Dritter zu beeinflussen
- das Geschäftsgebahren der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG sowie ihre Beziehungen zu verbundenen und konkurrierenden Unternehmen, besonders in Hinsicht auf den Abschluss und die Durchführung von Verträgen, auf die größtmögliche Transparenz hin auszurichten und jegliche persönliche Vorteilsnahme zu vermeiden

Allen Adressaten der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG ist es verboten:

- Verhaltensweisen an den Tag zu legen und/oder mitzuhelfen, dass Verhalten eintreten können, die laut Art. 25-ter des G.v.D. 231/2001 als Tatbestände definiert sind
- Die Voraussetzungen laut dem oben angeführten Punkten zu schaffen, die zu Straftatbeständen werden können
- Bei Ausarbeitung und Darstellung der Bilanzen, des Budgets, der Berichte oder der anderen Gesellschaftsmitteilungen falsche, lückenhafte oder wahrheitsfremde Angaben zur finanziellen, wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Situation des Unternehmens zu machen
- Mitteilungen in Hinsicht auf die gesetzlich vorgeschriebenen Daten und Informationen des Unternehmens betreffend die wirtschaftliche, finanzielle und vermögensrechtliche Situation zu unterlassen
- den Gesellschaftern Einlagen auszubezahlen oder dieselben von der Pflicht zu befreien, Einlagen zu tätigen, wenn sich dies nicht innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens zur Kapitalverringerung abspielt
- die Gewinne oder Anzahlungen auf Gewinne auszuschütten, die noch nicht effektiv erzielt worden sind oder laut Gesetz den Reserven zugewiesen werden müssen
- Gesellschaftskapitalreduzierungen, Fusionen oder Spaltungen der Bank, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gesellschafter verstoßen, durchzuführen
- Scheinkapitalerhöhungen oder –bildungen vorzunehmen
- außerhalb des vom Gesetz festgelegten Rahmens mit Aktien oder Anteilen des Unternehmens zu handeln
- bei einer Auflösung der Gesellschaft, die Güter der Gesellschaft von den Gläubigern abzuzweigen und sie zwischen den Gesellschaftern aufzuteilen, bevor alle Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern getilgt wurden
- ein Verhalten an den Tag zu legen, das die Kontrollaktivität und die Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrates durch das Verheimlichen von Dokumenten oder durch betrügerische Mittel behindert
- die Annahme von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung durch betrügerische Absichten oder Scheintätigkeiten zu beeinflussen, mit dem Zweck, die reguläre Tätigkeit der Gesellschafterversammlung zu beeinträchtigen
- bei jeglicher dienstlichen Handlung, besonders aber beim Abschluss von Verträgen jeglicher Art oder bei deren Durchführung, zum Nachteil des Unternehmens, eigene Vorteilsnahme walten zu lassen



- Persönliche Geschenke oder Vorteile anderer Natur anzunehmen, anzubieten oder zu vergeben, sofern die normalen Geschäftspraktiken und die Höflichkeitsregeln überschritten werden. Derjenige, der Geschenke oder Vorteile anderer Natur erhält oder vergibt, die dieses Maß und auf jeden Fall den Wert von € 50,00 überschreiten, ist laut den festgelegten Verfahrensregeln dazu angehalten, dies dem Überwachungsorgan zu melden. Dieses entscheidet dann über die Angemessenheit des Geschenkes und empfiehlt eventuell dem Verwaltungsrat dessen Rückerstattung.

## Verbrechen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von marktrelevanten Positionen

Das vorliegende Kapitel widmet sich laut Art. 25-sexies des G.v.D. 231/2001 den Verbrechen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von marktrelevanten Positionen:

*Art. 184 G.v.D. 58/1998 - Missbrauch von privilegierten Informationen*

Straftatbestand: kann sich verschieden äußern: Ankauf, Verkauf, oder Durchführung anderer Operationen mit Finanzprodukten oder Anstiftung anderer zur Durchführung dieser Operationen; Mitteilung der privilegierten Informationen an andere.

Die strafrelevanten Vorgehensweisen können von zwei Gruppen von Personen begangen werden:

Personen, die auf Grund ihrer bevorzugten Stellung als Verwalter, Direktor oder Prüfer des Unternehmens, oder weil sie am Kapital des Unternehmens teilhaben, oder weil sie auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer auch öffentlichen Funktion oder ihres Amtes, in Besitz von privilegierten Informationen sind;  
Personen, die auf Grund der Vorbereitung oder Durchführung einer verbrecherischen Tätigkeit in Besitz von privilegierten Informationen sind.

*Art. 185 G.v.D. 58/1998 - Manipulation des Marktes*

Straftatbestand: äußert sich in der Verbreitung von falschen Nachrichten oder in der Durchführung von simulierten Operationen oder durch andere missbräuchliche Machenschaften, die geeignet sind, eine spürbare Änderung des Preises von Finanzprodukten zu bewirken.

Es sind auch zwei leichtere Fälle des Missbrauchs von Marktpositionen vorgesehen, die als Verbrechen eingestuft sind, aber nicht in den Geltungsbereich des G.v.D. 231/2001 fallen sollten:

Art. 187-bis G.v.D. 58/1998 - Verbrechen des Missbrauchs von privilegierten Informationen.

Art. 187-ter G.v.D. 58/1998 Vergehen der Manipulation des Marktes.

### Risikobereiche

Ankauf, Verkauf und jegliche andere Operation auf dem Finanzmarkt, die unter Ausnutzung von privilegierten Informationen durchgeführt werden (insider trading) sowie grundsätzlich Operationen mit Finanzinstrumenten.

Mitteilung von privilegierten Informationen an Dritte jenseits der beruflichen Tätigkeit. Die Nutzung der privilegierten Informationen und die Anleitung oder Anstiftung anderer, aufgrund dieser Informationen verdächtige Operationen durchzuführen, fallen ebenso in diesen Risikobereich.

*Mitteilungen* an die Medien und Weiterleitung von Informationen an den Markt sowie Beziehungen zu Analysten und Ratingagenturen

### Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Die Bank sieht im Schutz der privilegierten Informationen, derer sie in Besitz ist, eine grundlegende und unumgängliche Pflicht. Hierfür hat sie interne Richtlinien festgelegt, die den Schutz dieser Informationen sichern. Zu den Pflichten der Adressanten gehört unter anderem die Gesetze zur Vorbeugung des Missbrauchs von marktrelevanten Positionen zu befolgen und sich an die betrieblichen Abläufe und Verhaltensprinzipien zu halten.

## Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit, dem Gesundheitsschutz sowie mit der unerlaubten Vermittlung und Ausbeutung von Arbeitskräften



Dieses Kapitel widmet sich laut Art. 25-septies des G.v.D. 231/2001 den Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz.

*Art. 589 StGB - Fahrlässige Tötung nach Verletzung der Gesetze zur Unfallvorbeugung, der Hygiene und der Gesundheit am Arbeitsplatz*

Straftatbestand: Der Tod einer Person, verursacht durch die Missachtung der Gesetze zur Vorbeugung der Arbeitsunfälle.

*Art. 590 StGB - Fahrlässige Körperverletzung*

Straftatbestand: Durch Missachtung der Gesetze zur Vorbeugung von Arbeitsunfällen eine Körperverletzung an einer Person herbeiführen.

*Art. 603 bis StGB (Gesetz Nr. 199 vom 29.10.2016 sog. caporalato) – Unerlaubte Vermittlung und Ausbeutung von Arbeitskräften*

Straftatbestand: Anwerben von Arbeitskräften mit dem Zweck, sie bei Dritten unerlaubt, unter ausbeuterischen Bedingungen und in Ausnutzung von deren Bedürftigkeit als Arbeitskräfte einzusetzen, sowie der Einsatz von Arbeitskräften, der unter den oben genannten Bedingungen geschieht.

Ausbeutung liegt vor, wenn

- 1) Wiederholt den Arbeitskräften eine Entlohnung ausgezahlt wird, die erheblich unter den kollektivvertraglichen Mindeststandards liegt;
- 2) Wiederholt die normativ festgelegten Arbeits- und Ruhezeiten des Arbeitnehmers verletzt werden;
- 3) Die normativen Vorgaben bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verletzt werden;
- 4) Die Arbeitnehmer entwürdigenden Arbeitsbedingungen, Überwachungsmethoden oder Unterkünften ausgesetzt werden.

Das Vorliegen auch nur einer dieser Bedingungen reicht aus, um die Ausbeutung und somit den Straftatbestand darzustellen.

Der Straftatbestand gilt als erschwert, wenn er mehr als drei Arbeitnehmer betrifft, auch nur einer der Arbeitnehmer minderjährig in nicht arbeitsfähigem Alter ist oder die Arbeitskräfte schweren Gefahren ausgesetzt werden.

### Risikobereiche

- Sicherheit im Betriebsgebäude
- Gesundheit am Arbeitsplatz
- Brandschutz-Organisation im Haus
- Unfallverhütung im Haus
- Gesundheitsüberwachung
- Anwerben und Einsetzen von Arbeitskräften auch über Dritte

### Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Zu den Pflichten der Adressaten gehören die Gesetze zur Vorbeugung der Sicherheit am Arbeitsplatz und zur Anwerbung und dem Einsatz von Mitarbeitern zu befolgen sowie sich an die betrieblichen Abläufe und Verhaltensprinzipien zu halten, da die Bank im Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie im gesetzeskonformen, würdevollen und sozial verträglichen Einsatz der Arbeitsleistung eine grundlegende und unumgängliche Pflicht sieht. Hierfür hat sie verschiedene Vorkehrungen getroffen, die den Schutz der Mitarbeiter sichern. Die Bank wendet eine Organisation basierend auf folgenden Kriterien und Prinzipien an:

- die Risikovermeidung
- die Abschätzung der nicht vermeidbaren Risiken
- die Arbeit der Personen, vor allem bei der Verteilung der Arbeitsplätze so anzupassen, dass monotone und sich ständig wiederholende Arbeiten vermieden und die eventuell daraus folgenden Schäden verhindert werden können
- den Entwicklungsgrad der Technik zu beachten
- die Vorbeugungsmaßnahmen so zu definieren, dass zusammenhängend die Technik, die Organisation der Arbeit, die Arbeitsbedingungen, die sozialen Beziehungen und der Einfluss der Umwelt auf die Arbeit, berücksichtigt werden
- die Priorität liegt im Schutz der Gesundheit sowie im gesetzeskonformen
- gefährliche Maschinen durch sicherere auszutauschen
- den Arbeitern angemessene Anweisungen zu geben



Die Prinzipien werden vom Unternehmen angewandt, um die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter sowie der gesetzeskonformen, würdevollen und sozial verträglichen Einsatz der Arbeitsleistung, einschließlich der Vorbeugung der Berufs-, Informations- und Bildungsrisiken sowie der Bereitstellung einer Organisation und der dazu notwendigen Mittel, sicherzustellen. Das Beschaffen von Vorteilen für das Unternehmen, die wie auch immer gegen die geltenden Gesetze zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und zur Anwerbung und Einstellung von Mitarbeitern verstoßen, wird in keiner Hinsicht toleriert.

Die Bank verpflichtet sich, die rechtlichen Anforderungen in folgenden Bereichen einzuhalten:

- Tätigkeiten zur Risikobewertung und Ausarbeitung der entsprechenden Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen
- Organisatorische Tätigkeiten, wie Notfälle, Erste Hilfe, Arbeitsvergaben, regelmäßige Sicherheitssitzungen
- Tätigkeiten für die Gesundheitsüberwachung
- Tätigkeiten im Bereich Information und Ausbildung für die Arbeitnehmer
- Aufsichtstätigkeiten mit Bezug auf die Befolgung der Verfahren und Arbeitsanweisungen unter sicheren Umständen seitens der Arbeitnehmer

Für alle Adressaten des Modells ist es Pflicht, jede mögliche Schutzmaßnahme zur Vorbeugung jeglichen Schadens einzuhalten. Die Sicherheitspflicht des Arbeitgebers kann nicht ausschließlich statisch als Pflicht zur Umsetzung der Vorsorge- und Sicherheitsmaßnahmen angesehen werden, sondern ist auch dynamisch zu interpretieren und setzt die Pflicht voraus, die Arbeitnehmer, in Bezug auf die Risiken der Arbeitstätigkeit und die angemessenen Maßnahmen zu deren Vorbeugung oder Reduzierung, auf ein Mindestmaß zu informieren und auszubilden.

## Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV und der unerlaubten Verarbeitung von Daten

Das vorliegende Kapitel widmet sich gemäß Art. 24-bis des G.v.D. 231/2001, laut den nachfolgend aufgezählten Artikeln des Strafgesetzbuches, den Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV.

*Art. 491-bis StGB – Durch Datenverarbeitung hergestellte Urkunde*

Straftatbestand: Der Artikel stellt die Fälschung einer durch Datenverarbeitung hergestellten öffentlichen oder privaten Urkunde unter Strafe. Als Urkunde gilt in diesem Zusammenhang jeder Datenträger, der beweisrelevante Daten, Informationen oder Programme enthält.

*Art. 615-ter StGB - Unbefugter Zugang zu einem Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem*

Straftatbestand: betrifft den unbefugten Zugang, also den „Einbruch“ in ein informatisches System, indem die Sicherheitsvorkehrungen des Systems umgangen oder gebrochen werden (z.B. Hacker Angriff).

*Art. 615-quater StGB - Unbefugter Gewahrsam und Verbreitung eines Zugangscodes zu Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen*

Straftatbestand: betrifft denjenigen, welcher sich missbräuchlich Zugangscodes, Passwörter oder sonstige Zutrittsberechtigungen (z.B. Cards) zu Systemen besorgt, diese kopiert, Dritten mitteilt oder verbreitet.

*Art. 615-quinquies StGB - Verbreitung von Programmen, die dazu bestimmt sind, ein Datenverarbeitungssystem zu beschädigen oder zu unterbrechen*

Straftatbestand: betrifft die Verbreitung, Mitteilung oder Übergabe von Programmen oder sonstigen informatischen Vorrichtungen, die geeignet und bestimmt sind, in einem informatischen System Schäden anzurichten, dieses zu unterbrechen oder dessen Funktionen zu stören (z. B. Viren, Würmer, logical bombs etc.).

*Art. 617-quater StGB - Abfangen, Verhindern oder Unterbrechen von Mitteilungen im Wege der Datenverarbeitung oder Telekommunikation*

Straftatbestand: betrifft das missbräuchliche Abfangen, Verhindern oder Unterbrechen von Mitteilungen und deren Verbreitung nach außen.





*Art. 617-quinquies StGB - Anbringung von Vorrichtungen, die geeignet sind, Mitteilungen im Wege der Datenverarbeitung oder der Telekommunikation abzufangen, zu verhindern oder zu unterbrechen*  
Straftatbestand: betrifft die Anbringung von informatischen und/oder mechanischen Vorrichtungen besagter Art.

*Art. 635-bis, Art. 635-quater und Art. 635-quinquies StGB - Beschädigung von Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen*

Straftatbestand: betrifft die Zerstörung, Beschädigung, Verlangsamung, Löschung oder sonstige Abänderung von Daten, Programmen oder Informationen, die sich in Systemen Dritter befinden. Der Tatbestand wird erschwert, wenn die Systeme dem Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft gehören oder von öffentlichem Nutzen sind.

*Art. 635-ter StGB - Beschädigung von Informationen, Daten oder Programmen die vom Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft benutzt werden oder von öffentlichem Nutzen sind*

Straftatbestand: betrifft die Zerstörung, Beschädigung, Verlangsamung, Löschung oder sonstige Abänderung von Daten, Programmen oder Informationen, die vom Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft benutzt werden oder von öffentlichem Nutzen sind.

*Art. 640-quinquies StGB - Betrügerische Handlungen des Beglaubigenden von elektronischen Signaturen*

Straftatbestand: betrifft denjenigen, welcher Dienstleistungen im Rahmen der Erstellung, Ausgabe und Beglaubigung von elektronischen Signaturen missbräuchlich verrichtet oder in diesem Zusammenhang betrügerische Handlungen vollbringt.

*Artikel 1, Absatz 11, Gesetzesdekret Nr. 105, vom 21. September 2019, umgewandelt in das Gesetz Nr. 133 vom 18. November 2019 - :Cybersicherheit*

Straftatbestand: betrifft denjenigen, der zum Zweck der Behinderung oder der Beeinflussung der vom G.D. Nr. 105/2019 vorgesehenen Verfahren (Bestandsaufnahme der Netze, informatischen Systeme und Dienste, sowie Auslagerung der Lieferung von ICT -Gütern und -Diensten bzw. Tests) oder der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten, Informationen, Daten oder Sachumstände bereitstellt, die nicht der Wahrheit entsprechen und für die Erstellung oder Aktualisierung der Listen der verwendeten Netzwerke, informatischen Systeme und informatischen Dienste oder zum Zwecke der geforderten Mitteilungen oder für die Durchführung spezifischer Kontroll- und Überwachungstätigkeiten relevant sind. Die unterlassene Mitteilung, der oben genannten Daten, Informationen oder Sachumstände innerhalb der vorgeschriebenen Fristen, stellt zudem eine Straftat im Sinne von G.v.D. Nr. 231/01 dar.

### **Risikobereiche**

*Zugang zu Datenverarbeitung- und Telekommunikationssystemen*, darunter fallen der unerlaubte Zugang oder Aufenthalt in geschützten informatischen oder telematischen Systemen bzw. „Eindringen“ in solche durch eine Person, die der Bank angehört; die missbräuchliche Verbreitung, Mitteilung oder Übergabe von Programmen oder sonstigen Vorrichtungen, die bestimmt sind, Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssysteme oder dort enthaltene Daten und Programme zu beschädigen oder deren Funktionen zu verringern oder zu verändern (z.B. Einführung von Viren, Würmern, logical bombs etc.).

*Verwaltung von Codes und Passwörtern oder anderer Schutzvorrichtungen*, wie z.B. die missbräuchliche Aneignung, Vervielfältigung, Verbreitung, Mitteilung oder Übergabe von Codes, Passwörtern, oder anderen Mitteln, die Zugang zu Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen verschaffen.

*Nutzung von EDV-Systemen für buchhalterische und normative Obliegenheiten*, wie z.B. die Fälschung von Dokumenten/Urkunden im Wege der Datenverarbeitung und die Zerstörung, Löschung, Abänderung von Informationen, Daten oder Programmen Dritter ohne deren Einverständnis.

*Nutzung von Telekommunikationssystemen für die Verbreitung von Mitteilungen*, darunter fallen z.B. das missbräuchliche Abfangen, Verhindern oder Unterbrechen von Mitteilungen und deren Verbreitung nach außen und die Anbringung von Vorrichtungen, die bestimmt und geeignet sind, Mitteilungen im Wege der Datenverarbeitung und Telekommunikation abzufangen.

Begehung von Tatbeständen, die geeignet sind, Informationen, Daten oder Programme zu zerstören, zu stören, zu löschen oder abzuändern, die dem Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft gehören oder die sonst von öffentlichem Nutzen sind.





*Nutzung von EDV-Systemen für den Handel mit Finanzwerten sowie den Versand/Erhalt von Aufträgen*

*Nutzung von EDV-Systemen für die Verwaltung von Privacy-Daten*

### **Allgemeine Verhaltensgrundsätze**

Alle Adressaten der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG haben die Pflicht:

- Gesetze und interne Richtlinien zum Schutz der Informatik strikt zu befolgen
- Daten, Programme und Informationen vor nicht zuständigen Mitarbeitern und Dritten zu schützen
- missbräuchliche Zugriffe auf Systeme, Programme oder Daten Dritter durch Mitarbeiter der Bank zu verhindern

Allen Adressaten der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG ist es verboten:

- Das Informatiksystem der Bank für illegale Aktivitäten zu missbrauchen, die der Bank, dessen Mitarbeitern, den Lieferanten, den Kunden und Dritten, einschließlich des Staates oder anderen öffentlichen Körperschaften, einen Schaden zufügen könnten
- Mitteilungen und Informationen Dritter illegal abzufangen
- das betriebliche Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem zur Verbreitung von Programmen (Viren, Spam usw.) zu verwenden, die andere Informatiksysteme beschädigen oder unterbrechen könnten
- Informationen, Wissen und erworbene oder erarbeitete Daten ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vorgesetzten und/oder des zuständigen Entscheidungsträgers zu verwenden, mitzuteilen oder zu verbreiten

## **Transnationale Verbrechen, kriminelle und mafiaartige Vereinigungen**

Das vorliegende Kapitel widmet sich gemäß Art. 24-ter und 25-quater des G.v.D. 231/2001 den transnationalen Verbrechen, den kriminellen Vereinigungen und den mafiaartigen Vereinigungen laut den nachfolgend aufgezählten Artikeln des Strafgesetzbuches.

### *Art. 416 StGB - Kriminelle Vereinigung*

Straftatbestand: wird verwirklicht, wenn drei oder mehr Personen eine Vereinigung gründen, die den Zweck verfolgt, Verbrechen zu begehen; auch die einfache Förderung ohne Teilnahme der Organisation wird bestraft, wie selbstverständlich auch ihr Aufbau, ihre Organisation und die Teilnahme an derselben.

### *Art. 416-bis StGB – Mafiaartige Vereinigung*

Straftatbestand: Die Vereinigung hat mafiaartigen Charakter, wenn sie die Eigenschaften laut Art. 416 StGB aufweist und ihre Teilnehmer die einschüchternde Wirkung der Verbindung sowie den daraus folgenden Zustand der Unterwerfung unter diese und der Schweigepflicht ausnutzen, um Verbrechen zu begehen, oder um auf direkte oder indirekte Weise die Kontrolle über wirtschaftliche Unternehmungen, öffentliche Aufträge oder Konzessionen zu erwerben oder um widerrechtliche Gewinne für sich und andere zu erwerben oder auch um die Ausübung des Wahlrechtes zu verhindern, zu erschweren oder zu beeinflussen.

### *Art. 291-quater DPR 23.01.1973, Nr. 43 - Kriminelle Vereinigung zum Zweck des Schmuggels von ausländischen Tabakwaren*

Straftatbestand: stellt die kriminelle Vereinigung unter Strafe, die gemäß Art. 416 StGB gegründet wird, um ausländische Tabakwaren illegal ins Staatsgebiet einzuführen.

### *Art. 74 DPR 9.10.1990, Nr. 309 - Kriminelle Vereinigung zum Zweck des illegalen Drogenhandels*

Straftatbestand: stellt die kriminelle Vereinigung unter Strafe, die gemäß Art. 416 StGB gegründet wird, um illegal mit psychotropen Substanzen oder sonstige Drogen Handel zu treiben.

### *Art. 12 G.v.D. 25.07.1998, Nr. 286 - Bestimmungen gegen die illegale Einwanderung*

Straftatbestand: stellt die kriminelle Vereinigung unter Strafe, die gemäß Art. 416 StGB gegründet wird, um die illegale Einwanderung von Personen ins italienische Staatsgebiet zu fördern, zu betreiben oder zu unterstützen.



*Art. 378 StGB - Persönliche Begünstigung*

Straftatbestand: äußert sich in der Beihilfe zur Vereitelung oder Umgehung von Untersuchungen an einem mit Haftstrafe bestraften Verbrechen.

Ein transnationales Verbrechen wird mit nicht weniger als vier Jahren Haft bestraft, sofern ihm eine organisierte kriminelle Vereinigung zugrunde liegt und:

- es in einem oder mehreren Staaten begangen wird, oder
- in nur einem Staat begangen wird, aber ein relevanter Teil von dessen Planung, Vorbereitung Leitung oder Kontrolle in einem anderen Staat stattfindet, oder
- in nur einem Staat aber von einer kriminellen Gruppierung begangen wird, die in mehreren Staaten verbrecherisch tätig ist, oder
- in einem Staat begangen wird, seine Wirkungen aber in einem anderen zeigt.

**Risikobereiche**

- Beziehungen zu Verwaltern und Mitarbeitern, die in gerichtliche Verfahren verwickelt sind
- Auswahl und Aufnahme des Personals
- Finanztransaktionen, Kreditgeschäfte und Bürgschaften zugunsten von transnationalen Operationen
- Erhalt, Aufbewahrung und Weitergabe von Geld oder Gütern
- Ermächtigung und Durchführung von Investitionen, Zahlungen oder sonstigen finanziellen Operationen in Bezug auf transnationale Tätigkeiten

**Allgemeine Verhaltensgrundsätze**

Alle Adressaten der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG haben die Pflicht:

- Gesetze und Richtlinien in Bezug auf die Bewegung und Ausgabe von Geld zu beachten
- Gesetze und Richtlinien im finanziellen und operativen Bereich zu respektieren
- die strenge und genaue Prüfung von Kunden, Geschäften und sonstigen operativen Vorgängen gemäß den betriebsinternen Richtlinien vornehmen
- alle Gesetze und Ordnungen einzuhalten, vor allem die Regelungen der Begrenzung der Barzahlungen und dafür zu sorgen, dass das Finanzsystem der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG nicht zur Unterstützung von kriminellen Vereinigungen oder transnationalen verbrecherischen Tätigkeiten missbraucht wird
- das Kennen der Kunden und der Handelspartner und deren Aktivitäten, um das Finanzsystem der Bank vor kriminellen, mafiaartigen Verbrechen sowie der Geldwäsche zu schützen

**Verbrechen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Eigengeldwäsche, Hehlerei und Verwendung von Geldern unrechtmäßiger Herkunft sowie Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder mit dem Zwecke des Umsturzes der demokratischen Ordnung**

**Verbrechen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Eigengeldwäsche, Hehlerei und Verwendung von Geldern unrechtmäßiger Herkunft**

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die Verbrechen laut den Tatbeständen, die im Art. 25-octies G.v.D. 231/2001 aufgezählt sind.

*Art. 648 StGB – Hehlerei*

Straftatbestand: betrifft denjenigen, welcher, um für sich oder andere einen Vorteil zu erlangen, Geld oder Güter, die aus irgendeinem Verbrechen stammen, erwirbt, annimmt, verbirgt oder beim Erwerb, der Annahme oder dem Verbergen behilflich ist.

*Art. 648-bis StGB – Geldwäsche*

Straftatbestand betrifft den Austausch oder die Weiterleitung von Geld, Gütern oder anderen Vorteilen, die aus einem Verbrechen stammen oder die Vornahme von anderen Machenschaften, um die Herkunft besagter Güter zu verheimlichen.

*Art. 648-ter StGB - Verwendung von Geld oder anderen Gütern und Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft*



Straftatbestand: betrifft die Verwendung von Geld und anderen Gütern in wirtschaftlichen und finanziellen Tätigkeiten, die aus einer verbrecherischen Tätigkeit stammen, sofern die Tat nicht bereits unter die Vorsehung der ersten beiden Artikel fällt.

*Art. 648-ter 1 StGB – Eigengeldwäsche*

Strafbestand betrifft denjenigen, welcher ein Verbrechen begangen hat und in Folge Geld, Güter oder andere Vorteile, die aus dem Verbrechen stammen, verwendet, austauscht, weiterleitet und in wirtschaftlichen, finanziellen, unternehmerischen oder spekulativen Tätigkeiten einsetzt oder andere Machenschaften vornimmt, um die Herkunft besagter Güter zu verheimlichen.

Der Einsatz oder die Verwendung besagter Güter im ausschließlichen privaten Bereich, etwa für persönliche Ausgaben, ist nicht strafbar.

Der Strafbestand wird verschärft, wenn er im Bank- oder Finanzbereich vorgenommen wird oder generell mit organisierter Kriminalität in Verbindung steht.

**Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder mit dem Zwecke des Umsturzes der demokratischen Ordnung**

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die Straftatbestände im Zusammenhang mit terroristischen Vereinigungen oder dem Umsturz der demokratischen Ordnung (Art. 25-*quater* des G.v.D. 231/2001), die im Strafgesetzbuch aufscheinen.

*Art. 270-bis StGB - Vereinigungen zu terroristischen Zwecken und zur Beseitigung der demokratischen Ordnung*

Straftatbestand: betrifft die Gründung, Organisation oder Leitung einer Vereinigung, die, durch die Begehung von Gewalttaten, die Beseitigung der demokratischen Ordnung anstrebt.

*Art. 280 StGB - Anschlag zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung*

Straftatbestand: betrifft die Begehung von Anschlägen auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Menschen zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung.

*Art. 289-bis StGB - Freiheitsberaubung zu terroristischen Zwecken oder Umsturz der demokratischen Ordnung*

Straftatbestand: trifft die Freiheitsberaubung im obgenannten Zusammenhang.

Besagte Straftatbestände können auch indirekt dargestellt werden, etwa durch Finanzierung oder Beihilfe zur Finanzierung von terroristischen Organisationen.

**Risikobereiche**

- Verwendung der Bankkanäle und Geld- und Überweisungstransaktionen
- Finanzgeschäfte mit und Finanzierung an unbekannte Vereinigungen
- Investitionen/Sponsoring/Finanzierungen/finanzielle Operationen jeglicher Art
- Erhalt, Aufbewahrung, Weitergabe und Verwendung von Geld oder Gütern unbekannter oder unrechtmäßiger Herkunft oder Vermittlung im Rahmen dieser Tätigkeiten
- Austausch oder Weiterleitung von Geld oder sonstigen Mitteln, die aus verbrecherischen Tätigkeiten stammen
- Sonstige Verwendung in wirtschaftlich-finanziellen Tätigkeiten von Geld oder Gütern unrechtmäßiger Herkunft
- Bilanzerstellung und im allgemeinen Erstellung von Dokumenten zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Bank
- Bereich der Steuererklärungen und -meldungen sowie im allgemeinen Erklärungen und Meldungen an Steuer- und Finanzbehörden
- Berechnung und Einzahlung der geschuldeten Steuerbeträge
- Benutzung von Bank-Kurierdiensten im In- und Ausland



Für die hier angeführten Risikobereiche gilt besondere Vorsicht bei Operationen mit unbekanntem Kunden, Operationen mit nicht kooperativen Ländern oder mit verdächtigen Personen (segnalazione UIC) und Operationen mit unbekanntem Personen oder unregelmäßige Operationen (operazioni anomale).

Unter Berücksichtigung der Unternehmensrealität der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG kann nahezu ausgeschlossen werden, dass die Straftatbestände im Zusammenhang mit Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder mit dem Zweck des Umsturzes der demokratischen Ordnung im direkten Tatzusammenhang realisiert werden können. Dies schließt jedoch nicht aus, dass besondere und spezifische Tätigkeitsbereiche Restrisiken in Bezug auf die Begehung besagter Straftaten oder Anstiftung bzw. Beihilfe zur Begehung derselben verbergen können, weshalb besondere Achtsamkeit geboten ist. Besonders heikel ist die Gewährung von Finanzierungen jeglicher Art an politische, kulturelle religiöse Vereinigungen.

Die Bank könnte durch ihre Mitarbeiter und im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeit Beziehungen zu Kunden eingehen, die direkt oder indirekt terroristischen Vereinigungen angehören oder den Umsturz der demokratischen Ordnung beabsichtigen und diese begünstigen, indem sie ihnen finanzielle Ressourcen vermittelt oder generell ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten erweitert und so die Verfolgung ihrer kriminellen Ziele erst möglich macht.

### Allgemeine Verhaltensregeln

Die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG hat im Zusammenhang mit Geldwäsche spezifische Leitlinien und Regelungen erlassen, welche als integrierender Bestandteil des vorliegenden Dokuments gelten.

Alle Adressaten der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG haben die Pflicht:

- Gesetze und Richtlinien im finanziellen und operativen Bereich sowie in Bezug auf die Bewegung und die Ausgabe von Geld zu beachten
- Alle Gesetze und Verordnungen im finanziellen und operativem Bereich zu respektieren, vor allem die Regelungen der Begrenzung der Barzahlungen und dafür zu sorgen, dass das Finanzsystem der Bank nicht zur Geldwäsche missbraucht wird
- die Kenntnis der Kunden, Lieferanten und Partner und deren Aktivitäten auf den Erwerb von geeigneten Informationen zu basieren, um Verbindungen zu Personen mit terroristischen/kriminellen Tätigkeiten grundsätzlich vermeiden zu können und um das Finanzsystem des Unternehmens vor der Geldwäsche zu schützen
- die gesetzlichen Regelungen und internen betrieblichen Maßgaben in Bezug auf Geldwäsche vermittelt zu bekommen und strengstens einzuhalten
- die Beziehungen mit den Kunden, Lieferanten und den externen Mitarbeitern immer durch spezielle Verträge zu regeln, die mit größter Klarheit die Inhalte der Geschäftsbeziehung sicherstellen

## Verbrechen im Zusammenhang mit Geldfälschung sowie mit Verfälschung von Markennamen, Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Verbrechen im Zusammenhang mit der Fälschung von Geld, von öffentlichen Wertpapieren und von Stempelpapieren, laut Art. 25-bis des G.v.D. 231/2001.

### Verbrechen im Zusammenhang mit Geldfälschung

*Art. 453 StGB - Geldfälschung, Ausgabe von Falschgeld und Einfuhr in das Inland nach Verabredung*  
**Straftatbestand:** äußert sich in der Fälschung oder absichtlichen Abänderung von Geld, in der Einfuhr, der Ausgabe oder Aufbewahrung von gefälschtem oder abgeändertem Geld, dem Erwerb oder sonstigen Empfang von Falschgeld zum Zweck, dieses in Umlauf zu bringen, in Abrede mit dem Fälscher.

*Art. 454 StGB - Verfälschung oder Abänderung von Geld*

**Straftatbestand:** äußert sich in der Fälschung oder absichtlichen Abänderung von Geld in der materiellen Vorgehensweise wie oben.



*Art. 455 StGB - Ausgabe von Falschgeld und Einfuhr in das Inland ohne Verabredung*

Straftatbestand: stellt die Einfuhr, den Erwerb, die Aufbewahrung von Falschgeld unter Strafe, ohne dass eine Abrede mit dem Fälscher stattgefunden hat.

*Art. 457 StGB - Ausgabe von Falschgeld, das in gutem Glauben angenommen worden ist*

Straftatbestand: stellt die Ausgabe und das Inverkehrbringen von nachgemachtem oder verfälschtem Geld unter Strafe, das in gutem Glauben angenommen wurde.

*Art. 459 StGB - Wertzeichenfälschung, Einfuhr in das Inland, Erwerb oder Inverkehrbringen gefälschter Wertzeichen oder Gewahrsam an ihnen*

Straftatbestand: betrifft die Verhaltensweisen laut Art. 453, 455, 457 StGB, hat aber Wertzeichen zum Gegenstand.

*Art. 460 StGB - Nachmachen von Filigranpapier, das für die Herstellung von Wertpapieren öffentlicher Schuld- oder Wertzeichen verwendet wird*

Straftatbestand: bestraft werden sowohl die Fälschung als auch der Erwerb oder der Verkauf des gegenständlichen Filigranpapiers.

*Art. 461 StGB - Herstellung von Filigranstempeln oder Geräten zur Fälschung von Geld, Wertzeichen oder Filigranpapier oder Gewahrsam an ihnen*

Straftatbestand: betrifft die Herstellung, den Erwerb, die Aufbewahrung und den Verkauf von Filigranstempeln und sonstigen Geräten zur Fälschung von Geld.

*Art. 464 StGB - Verwendung von nachgemachten oder verfälschten Wertzeichen*

Straftatbestand: betrifft die reine Verwendung der obgenannten Wertzeichen.

### **Verfälschung, Verwahrung und Verwendung von Markennamen, Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen**

*Art. 473 StGB - Nachmachen, Verfälschen oder Verwenden von Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerbliche Erzeugnisse*

Straftatbestand: betrifft die Nachahmung, Verfälschung von inländischen oder ausländischen Marken, Unterscheidungszeichen geistiger Schöpfungen oder gewerblicher Erzeugnisse. Bestraft wird auch der reine Gebrauch solcher gefälschter Produkte, ohne dass der Täter dabei an der Verfälschung beteiligt sein muss.

Ebenso durch den Artikel geschützt sind in- oder ausländische Patente, gewerbliche Entwürfe oder Modelle. Auch hier werden Verfälschung und Nachahmung aber auch der reine Gebrauch bestraft.

Voraussetzung für das Vorliegen des Straftatbestandes ist allerdings die Einhaltung der internationalen und inländischen Bestimmungen zum Schutz des Urheber- und Patentrechts, als des geistigen und gewerblichen Eigentums.

*Art. 474 StGB - Einfuhr von Erzeugnissen mit falschen Zeichen und Handel mit solchen Erzeugnissen*

Straftatbestand: stellt sich bei Einfuhr und dem Handel von Gütern mit nachgemachten oder verfälschten inländischen oder ausländischen Marken und Unterscheidungszeichen, in das Inland, um damit Handel zu treiben, mit ihnen Handel zu treiben oder sie zu diesem Zweck aufzubewahren.

Voraussetzung für das Vorliegen des Straftatbestandes ist wiederum die Einhaltung der internationalen und inländischen Bestimmungen zum Schutz des Urheber- und Patentrechts, also des geistigen und gewerblichen Eigentums.

### **Risikobereiche**

- in Umlaufbringen von gefälschten Werten
- Risiken im Bereich der Schalterdienste



- Ankauf und Verkauf von Waren, deren Patentierung oder Registrierung nicht überprüft wurde
- Verwendung, Aufbewahrung und Verkauf von Bildern, Dokumenten, Foto- oder Musikdateien oder sonstigen Produkten der geistigen Schöpfung, deren Eigentum nicht überprüft wurde
- Risiken im Bereich der internen Verwendung von Produkten, Modellen und im Allgemeinen gewerblicher Erzeugnisse
- Verwendung der Bankkanäle
- Bargeld-/Warenverkehr mit besonderer Vorsicht bei unbekanntem/nicht genügend bekannten Kunden
- Gebrauch geistiger Schöpfung und Marken

### Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Herstellung, die Bewegung und die Ausgabe von Geld, von öffentlichen Wertpapieren, Stempelpapieren und mit Wasserzeichen versehenen Urkunden beachten. Vorgenannte Personen müssen weiters die geltenden Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Herstellung, die Verwahrung und den Verkauf von Waren mit inländischen oder ausländischen Marken, Unterscheidungszeichen geistiger Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen, von geschützten Bildern, Dokumenten, Foto- oder Musikdateien oder sonstigen Produkten der geistigen Schöpfung, sowie von geschützten gewerblichen Vorlagen oder Modellen beachten.

## Verbrechen der Verleitung zur Falschaussage oder der Aussageverweigerung an eine Gerichtsbehörde

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf den Straftatbestand, der im Strafgesetzbuch unter Art. 377-bis aufscheint und im Art. 25-decies G.v.D. 231/2001 erwähnt ist.

*Art. 377-bis StGB - Verleitung zur Falschaussage oder der Aussageverweigerung an eine Gerichtsbehörde*  
Straftatbestand: Verleitung einer Person durch Gewalt oder Bedrohung oder durch das Angebot von Geld oder sonstigen Vorteilen dazu, Aussagen zurückzuhalten oder Falschaussagen zu tätigen, wenn diese an eine Gerichtsbehörde gerichtet sind und in einem Strafprozess verwendet werden können.

### Risikobereiche

Verwicklung der Bank oder deren Mitarbeiter, Geschäftsleiter, Gremienmitglieder in einen Strafprozess.

### Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit der Zeugenaussage im Strafprozess streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere muss in diesem Bereich gewährleistet werden, dass kein auch indirekter Einfluss jedwelcher Art auf Mitarbeiter oder Dritte genommen wird, um deren Aussage vor Gericht zu beeinflussen.

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit und den geltenden Rechtsvorschriften auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.

## Umweltdelikte

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Straftatbestände, die von Art. 25-undecies G.v.D. 231/2001 aufgezählt werden.

*Art. 452 bis StGB – Umweltverschmutzung*

Straftatbestand: Wer rechtswidrig eine erhebliche und messbare Beeinträchtigung oder Verschlechterung,





- 1) des Wassers oder der Luft oder von großen oder erheblichen Teilen des Bodens oder des Untergrunds,
  - 2) eines Ökosystems, der biologischen Vielfalt, einschließlich der landwirtschaftlichen Artenvielfalt, der Flora oder Fauna,
- verursacht.

Erfolgt die Verschmutzung in einem Naturschutzgebiet oder in einem Gebiet, das landschaftlichen, ökologischen, historischen, künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Zwängen unterliegt, oder zum Nachteil geschützter Tier- oder Pflanzenarten, so wird die Strafe um ein Drittel bis zur Hälfte erhöht. Verursacht die Verschmutzung eine Verschlechterung, Beeinträchtigung oder Zerstörung eines Lebensraums in einem Naturschutzgebiet oder in einem Gebiet, das landschaftlichen, ökologischen, historischen, künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Zwängen unterliegt, so wird die Strafe um ein Drittel bis zwei Drittel erhöht.

*Art. 452 quater StGB - Umweltdesaster*

Straftatbestand: Außerhalb der in Artikel 434 vorgesehenen Fälle wird mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren bestraft, wer widerrechtlich eine Umweltkatastrophe verursacht. Eine Umweltkatastrophe liegt auch dann vor, wenn

- 3) die irreversible Störung des Gleichgewichts eines Ökosystems
- 4) die Störung des Gleichgewichts eines Ökosystems, deren Beseitigung besonders beschwerlich und nur mit außergewöhnlichen Maßnahmen die Folge ist;
- 5) die Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit aufgrund der Bedeutung der Tat im Hinblick auf das Ausmaß der Beeinträchtigung oder ihrer schädigenden Auswirkungen oder die Anzahl der Personen, die geschädigt oder einer Gefahr ausgesetzt werden.

Wenn die Katastrophe in einem geschützten Naturgebiet oder in einem Gebiet, das landschaftlichen, ökologischen, historischen, künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Zwängen unterliegt, oder bei der Schädigung geschützter Tier- oder Pflanzenarten eintritt, wird das Strafmaß um ein Drittel bis zur Hälfte erhöht.

*Art. 452 quinquies StGB - Fahrlässige Umweltvergehen*

Straftatbestand: Die genannten, an sich absichtlichen Straftaten werden bei fahrlässigem Verhalten abgemildert.

*Art. 452 sexies StGB – Handel mit hoch radioaktivem Material*

Straftatbestand: Abgabe, Annahme, Transport, Import, Export, Aufbewahrung, Handel und Aufgabe oder sonst unerlaubtes Ablagern von hoch radioaktivem Material.

Die Strafe wird verschärft, wenn Gefahr der Zerstörung oder qualitativen Verschlechterung der Gewässer, der Luft oder ausgedehnter Abschnitte des Bodens oder des Untergrunds sowie eines Ökosystems, der Artenvielfalt auch in der Landwirtschaft, der Flora und Fauna besteht.

Wenn Gefahr für Leib und Leben von Menschen besteht, wird die Straftat nochmals verschärft.

*Art. 452 octies StGB – Erschwerende Umstände*

Die genannten Straftatbestände sind erschwert, wenn sie im Zusammenhang mit kriminellen Vereinigungen stehen oder solche Vereinigungen zum Zwecke gegründet wurden, solche Straftaten zu verüben.

*Art. 727-bis StGB - Tötung, Zerstörung, Fang, Entnahme und Aufbewahrung von Exemplaren geschützter Pflanzen und Tierarten*

Straftatbestand: abgesehen von den gesetzlich zugelassenen Fällen Begehung der oben angegebenen Handlungen an geschützten Wild- und Pflanzenarten.

Ausgeschlossen sind auch Fälle in denen eine geringfügige Anzahl von Lebewesen betroffen ist und der Erhalt der Art nicht durch die Handlung gefährdet ist.

*Art. 733-bis StGB - Zerstörung oder Schädigung innerhalb eines geschützten Bereichs*

Straftatbestand: Zerstörung eines Habitats innerhalb eines geschützten Bereichs oder Schädigung von dessen Erhaltungszustand.



*Art. 137 G.v.D. Nr. 152 vom 03.04.2006 Übertretungen gemäß Absätze 3, 5, erster Satz und 13*

Straftatbestand Absatz 3: missbräuchliche Ableitung von industriellen Abwässern, die Stoffe beinhalten, die zu den gefährlichen Substanzen laut Tabelle 5 und 3/A, Anlage 5 gehören, ohne sich an die Vorschriften der dazu erteilten Ermächtigung oder an sonstige erhaltene Vorschriften zu halten (Art. 107, Absatz 1, und 108, Absatz 4)

Straftatbestand Absatz 5, erster Satz: Ableitung von Industrieabwässern, die Stoffe laut Tabelle 5 Anlage 5 beinhalten und die Grenzwerte laut Tabelle 3 überschreiten oder, bei Ausguss am Boden, jene laut Tabelle 4 immer in Anlage 5 oder jene noch engeren Grenzen, die die Regionen, Autonomen Provinzen oder sonst die zuständigen Behörden festgelegt haben (Art. 107, Abs.1).

Straftatbestand Absatz 13: Ableitung von Stoffen oder sonstigen Materialien ins Meerwasser, für die gemäß den geltenden internationalen Normen ein absolutes Ableitungsverbot verhängt wurde, außer die Menge ist so gering, dass sie rasch von den physischen, chemischen und biologischen Prozessen unschädlich gemacht werden, die natürlich im Meer stattfinden und sofern eine vorgegreifende Ermächtigung der zuständigen Behörde vorliegt.

*Art. 137 G.v.D. Nr. 152 vom 03.04.2006 Übertretungen gemäß Absätze 2, 5 zweiter Satz, und 11*

Straftatbestand Absatz 2 (in Bezug auf Absatz 1): Öffnung oder sonstige Durchführung von neuen Ableitungen von Industrieabwässern ohne Ermächtigung oder Weiterführung von so gearteten Ableitungen bei Widerrufener oder Aufgehobener Ermächtigung, sofern die Abwässer die gefährlichen Stoffe laut Tabelle 5 und 3/A, Anlage 5, beinhalten.

Straftatbestand Absatz 5, zweiter Satz: Ableitung von Industrieabwässern, die Stoffe laut Tabelle 4 Anlage 5 beinhalten und auch die Grenzwerte laut Tabelle 3/A überschreiten.

Straftatbestand Absatz 11: Nichteinhaltung der Ableitungsverbote laut Art. 103 und 104 (Ableitungen in den Untergrund und ins Grundwasser).

*Art. 256, G.v.D. Nr. 152 vom 03.04.2006 (unerlaubte Abfallbewirtschaftung): Absätze 1, Buchst. a), und 6, erster Satz, 1, Buchst. b), 3, erster Satz, und Absatz 5 und 3, zweiter Satz*

Straftatbestand Absatz 1, Buchst. b), und 6, zweiter Satz: Sammlung, Transport, Wiedergewinnung, Entsorgung, Handel und Vermittlung von nicht gefährlichen Abfällen ohne die laut Art. 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215 und 216 vorgesehenen Ermächtigungen, Eintragungen oder Mitteilungen sowie zwischenzeitliche Lagerung am Herstellungsort in Verletzung der laut Art. 227, Abs. 1, Buchst. b) vorgesehenen Vorschriften von gefährlichen sanitären Abfällen.

Straftatbestand Absatz 1, Buchst. b), 3, zweiter Satz: Sammlung, Transport, Wiedergewinnung, Entsorgung, Handel und Vermittlung von gefährlichen Abfällen ohne die laut Art. 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215 und 216 vorgesehenen Ermächtigungen, Eintragungen oder Mitteilungen sowie Einrichtung oder Unterhalt einer nicht bewilligten Mülldeponie;

Straftatbestand Absatz 5 und 3, zweiter Satz: Nicht bewilligte Durchmischung von Abfällen und Einrichtung oder Unterhalt einer nicht bewilligten Mülldeponie, falls diese für gefährliche Abfälle bestimmt ist;

*Art. 257, G.v.D. Nr. 152 vom 3.04.2006 (Bonifizierung von Örtlichkeiten): Absätze 1 und 2*

Straftatbestand Absatz 1: Verschmutzung des Bodens, des Untergrundes, der Oberflächengewässer oder des Grundwassers indem die Risikoschwellen überschritten werden, wenn dies den zuständigen Behörden nicht mitgeteilt wird und die verschmutzte Örtlichkeit nicht gemäß Art. 242 fg. bonifiziert wird.

Straftatbestand Absatz 2: falls das Vergehen durch gefährliche Stoffe bewirkt wird.

(Bei diesen Straftatbeständen wird die Aussetzung der Strafe der Durchführung der vorgeschriebenen Bonifizierungs- und Wiederherstellungseingriffe untergeordnet!)

*Art. 258, G.v.D. Nr. 152 vom 3.04.2006 (Verletzung der Mitteilungspflichten sowie der Verpflichtungen zur Führung von Registern und Formularen) Absatz 4, zweiter Satz*

Straftatbestand: Vorlegen einer Abfallerklärung, die verfälschte Angaben bezüglich Natur, Zusammensetzung und chemisch-physische Eigenschaften des Abfalls enthält sowie Verwendung eines gefälschten Abfallscheins beim Transport von Abfällen.

*Art. 259, G.v.D. Nr. 152 vom 3.04.2006 (illegale Verbringung von Abfällen), Absatz 1*



Straftatbestand: Durchführung von Abfalltransporten die laut Art. 26 der EU Verordnung vom 1. Februar 1993, Nr. 259, eine illegale Verbringung von Abfällen darstellt. Wobei verschärfend wirkt, wenn die Abfälle gefährlich sind<sup>1</sup>.

(Auf die Verurteilung wegen dieses Straftatbestandes folgt die Beschlagnahme des zur Begehung der Straftat benutzten Fahrzeuges!)

*Art. 260, G.v.D. Nr. 152 vom 3.04.2006 (organisierte Tätigkeit zur illegalen Abfallverbringung)*

Straftatbestand: Abgabe, Empfang, Transport, Export, Import oder jedenfalls missbräuchliche Bewirtschaftung von erheblichen Abfallmengen, durch mehrere Operationen und durch Bereitstellung von Mitteln und dauerhaft organisierten Tätigkeiten, zum Zwecke der Erwirkung eines ungerechtfertigten Gewinns. Verschärfend wirken radioaktive Abfälle.

(Bei diesen Straftatbeständen kann die Aussetzung der Strafe der Tilgung von eventuellen Umweltschäden oder –gefahren untergeordnet werden! Es wird für die Verantwortlichen das Verbot von verschiedenen Tätigkeiten verhängt, darunter Unternehmensführung, Abschluss von Verträgen mit öffentlichen Verwaltungen, Bekleidung von öffentlichen Ämtern)

*Art. 260-bis, G.v.D. Nr. 152 vom 3.04.2006 (Sistri): Absätze 6, 7, zweiter und dritter Satz und 8, erster und zweiter Satz*

Straftatbestand Absatz 6: Lieferung, in einer Sistri vorgelegten Erklärung zur Abfallanalyse, von falschen Angaben zur Natur, Zusammenstellung und chemisch – physische Eigenschaften von Abfällen sowie Verwendung einer gefälschten Erklärung, die zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit der Abfälle abgegeben wird;

Straftatbestand Absatz 7, zweiter und dritter Satz: Bei Abfalltransporten, nicht – Verwendung des Scheins „SISTRI - AREA MOVIMENTAZIONE“ bei Abfalltransporten und, falls notwendig, der Abfallanalyse, sofern es sich um gefährliche Abfälle handelt; dies auch, wenn beim Transport eine Bescheinigung verwendet wird, die falsche Angaben bezüglich Natur, Zusammensetzung und chemisch – physische Eigenschaften des Abfalls enthält;

Straftatbestand Absatz 8, erster und zweiter Satz: bei Abfalltransporten Verwendung eines betrügerisch abgeänderten Scheins „SISTRI - AREA MOVIMENTAZIONE“, wobei die Strafe bei gefährlichen Abfällen verschärft wird.

*Art. 279, G.v.D. Nr. 152 vom 3.04.2006 (Strafen), Absatz 5*

Straftatbestand: Überschreitung bei Führung einer Müllhalde der Emissionsschwellen oder nicht – Einhaltung der in der amtlichen Bewilligung enthaltenen Vorschriften, der Vorschriften laut Anlagen I,II, III, der Pläne und Programme oder sonstigen Vorschriften gemäß Art. 271 oder sonstiger amtlicher Vorschriften, wesentliche oder unwesentliche Abänderung der Anlage ohne amtliche Bewilligung, sofern dabei die Überschreitung der Emissionswerte auch die Überschreitung der für die Luftqualität festgelegten Grenzwerte mit sich bringt.

Mehrere der hier unter 2) aufgezählten Straftatbestände können bei wiederholter Rückfälligkeit als Zusatzstrafen das endgültige Verbot der Unternehmenstätigkeit mit sich bringen, ansonsten das Verbot, mit der öffentlichen Verwaltung Verträge abzuschließen, das allgemeine Werbeverbot für Produkte des Unternehmens.

*Ges. vom 7. Februar 1992, Nr. 150 (Regelung der Straftatbestände bezüglich Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie Normen zum Handel und Besitz von Säugetieren oder Reptilien, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können)*

Straftatbestand Art. 1, Abs. 1: Bei Exemplaren, die unter die Vorsehung von Anl. A, EU Verordnung Nr. 338/97 fallen:

<sup>1</sup> Gemäß Art. 26 EUV 259/93 ist eine illegale Abfallverbringung:

- a) eine Verbringung ohne Notifizierung an alle betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung,
- b) eine Verbringung ohne Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung,
- c) eine Verbringung mit einer durch Fälschung, falsche Angaben oder Betrug erlangten Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden,
- d) eine Verbringung, die dem Begleitschein sachlich nicht entspricht,
- e) eine Verbringung, die eine Beseitigung oder Verwertung unter Verletzung gemeinschaftlicher oder internationaler Bestimmungen bewirkt,
- f) eine Verbringung, die nicht im Einklang mit den Artikeln 14, 16, 19 und 21 (Anm. der Verordnung) steht.



- a) Einfuhr, Export von Arten ohne die vorgesehenen Zertifikate oder Lizenzen;
- b) Nicht – Einhaltung von Vorschriften zum Schutz der Unversehrtheit der Exemplare, die in einer Lizenz oder einem Bescheinigung enthalten sind, welche gemäß EU Verordnungen Nr. 338/97 vom 9.12.1996 und Nr. 939/97 erlassen wurden;
- c) Verwendung der Exemplare abweichend zu den Vorschriften in den Zulassungen oder Erklärungen, die in einem mit der Einfuhrlizenz oder nachträglich erlassen werden;
- d) Transport oder Transit auch im Auftrag Dritter von Exemplaren ohne die vorgesehenen Lizenzen oder Bescheinigungen, erlassen gemäß EU Verordnungen Nr. 338/97 und Nr. 939/97 sowie, falls zutreffend, gemäß dem Abkommen von Washington zum Artenschutz;
- e) Handeln in Verletzung des vorliegenden Gesetzes und der EU Verordnungen Nr. 338/97 und Nr. 939/97 mit künstlich vermehrten Pflanzen;
- f) Besitz zu Gewinnzwecken, Kauf, Verkauf, Export, Ausstellung oder Besitz zum Zwecke des Verkaufs, Angebot oder sonstige Abgabe von Exemplaren ohne vorgeschriebene Dokumentation.

Verschärfung bei Rückfälligkeit oder im Falle von Straftaten, die im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit begangen werden.

Straftatbestand Art. 2, Abs. 1 und 2: Straftatbestände wie oben bei Exemplaren, die unter die Vorsehung von Anl. B und C, EU Verordnung Nr. 338/97 fallen.

Straftatbestand Art. 6, Abs. 4: Allgemeines Verbot des Besitzes von lebenden wilden oder gezüchteten Säugetieren oder Reptilien die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und das öffentliche Wohl darstellen können.

*Art. 16, § 1, Buchstaben a), c), d), e), und l), der EU Verordnung Nr. 338/97<sup>2</sup>*

Straftatbestand: bezüglich Fälschung oder missbräuchlicher Abänderung von Bescheinigungen, Lizenzen, Einfuhrmitteilungen, Erklärungen, Mitteilung von Informationen, die zum Zwecke erteilt werden, eine Lizenz oder eine Bescheinigung zu erwirken, werden der Strafvorsehung des Strafgesetzbuches unterstellt.

*G.v.D. vom 6. November 2007, Nr. 202, Art. 8, Abs. 1 und 2, Art. 9, Abs. 1 und 2*

Straftatbestand: Absichtliche oder fahrlässige Verschmutzung von Meerwasser, begangen durch den Kapitän oder die Besatzung eines Schiffes, wobei der Straftatbestand durch dauerhafte Schädigung der Wasserqualität, von Tieren und Pflanzen, oder durch Herbeiführung eines Schadens erschwert wird, der sich besonders schwierig oder teuer beseitigen lässt.

---

<sup>2</sup> Gemäß Art. 26 EUV 259/93 ist eine illegale Abfallverbringung:

- a) eine Verbringung ohne Notifizierung an alle betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung,
- b) eine Verbringung ohne Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung,
- c) eine Verbringung mit einer durch Fälschung, falsche Angaben oder Betrug erlangten Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden,
- d) eine Verbringung, die dem Begleitschein sachlich nicht entspricht,
- e) eine Verbringung, die eine Beseitigung oder Verwertung unter Verletzung gemeinschaftlicher oder internationaler Bestimmungen bewirkt,
- f) eine Verbringung, die nicht im Einklang mit den Artikeln 14, 16, 19 und 21 (Anm. der Verordnung) steht.
- d) Vorlage einer falschen, gefälschten oder ungültigen Genehmigung oder Bescheinigung oder einer ohne Erlaubnis geänderten Genehmigung oder Bescheinigung im Hinblick auf die Erteilung einer Genehmigung oder Bescheinigung der Gemeinschaft oder für jeden anderen amtlichen Zweck im Zusammenhang mit dieser Verordnung;
- e) Nichtvorlage einer Einfuhrmeldung oder falsche Einfuhrmeldung;
- f) Versand lebender Exemplare ohne ordnungsgemäße Vorbereitung, um die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum zu beschränken;
- g) Verwendung von Exemplaren der in Anhang A aufgeführten Arten zu anderen als den bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigung oder nachträglich zugelassenen Zwecken;
- h) Handel mit künstlich vermehrten Pflanzen entgegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b);
- i) Verbringung von Exemplaren in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft oder Durchfuhr durch die Gemeinschaft ohne eine nach dieser Verordnung ausgestellte entsprechende Genehmigung oder Bescheinigung und im Fall einer Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren aus einem Drittland, das Vertragspartei des Übereinkommens ist, ohne eine nach dem Übereinkommen ausgestellte Genehmigung oder Bescheinigung oder ohne ausreichenden Nachweis über das Vorhandensein einer solchen Genehmigung oder Bescheinigung;
- j) Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Verwendung und Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren unter Verstoß gegen Artikel 8;
- k) Verwendung einer Genehmigung oder Bescheinigung für ein anderes Exemplar als das Exemplar, für das sie ausgestellt wurde;
- l) Fälschung oder Änderung einer nach Maßgabe dieser Verordnung ausgestellten Genehmigung oder Bescheinigung;
- m) Verheimlichung oder Ablehnung eines Antrags auf Einfuhr in die Gemeinschaft oder Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft gemäß Artikel 6 Absatz 3.



### Risikobereiche

- Bereich der Abfallbewirtschaftung und Abwasserentsorgung
- Bereich der allgemeinen Verkaufs- und Handelstätigkeit
- Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen
- Ausstellung von Bescheinigungen und Erklärungen im Umweltbereich (besonders im Entsorgungs- und Transportbereich)
- Erfüllung der gesetzlich Meldeverpflichtungen im Umweltbereich

### Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Alle Personen, die für und/oder im Namen der RLB Südtirol AG agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen im Umweltbereich streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich folgende Normen, Regelungen und internen Vorschriften eingehalten werden:

- Herstellung und Verkauf von jeglichem im Umweltbereich relevantem Material
- Verwendung, Lagerung und Aufbewahrung von im Umweltbereich relevanten Materialien
- Lagerung, Transport und Entsorgung von Abfällen, sei es durch eigene Mitarbeiter und Strukturen oder durch Dritte
- Abwasser Entsorgung
- Filterung von austretenden Gasen
- Ausstellung und Beantragung von Bescheinigungen und Erklärungen
- Ausfüllen von Mitteilungen und sonstigen Formblättern
- Bei Beanspruchung von externen Dienstleistungen Prüfung der Normenkonformität im Umweltbereich
- Aktualisierung und Erneuerung eventueller Zertifizierungen und Protokolle im Umweltbereich

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit im Rahmen der Nutzung von geschützten Werken des Geistes auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.

## Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Straftatbestände, die im Strafgesetzbuch aufscheinen und von Art. 25-quater und 25-quinquies G.v.D. 231/2001 aufgezählt sind.

### *Art. 600 StGB – Versklavung*

Straftatbestand: betrifft die Haltung einer Person im Zustand der ständigen Unterwerfung oder des direkten Eigentums, um sie zu Arbeitsleistungen oder sexuellen Tätigkeiten zu zwingen oder sie auf jeden Fall auszunutzen.

### *Art. 600-bis StGB - Prostitution von Minderjährigen*

Straftatbestand: stellt die Ausnutzung der Prostitution von minderjährigen Personen unter Strafe.

### *Art. 600-ter StGB - Pornografische Darstellung von Minderjährigen*

Straftatbestand: stellt die Ausnutzung von Minderjährigen zur Herstellung von Pornografie unter Strafe. Zu diesem Zwecke werden sowohl die Herstellung derselben, als auch der Handel, die Wiedergabe, die Veröffentlichung und die auch kostenlose materielle Übergabe von Material dieser Art unter Strafe gestellt.

### *Art. 600-quater StGB - Aufbewahrung von pornografischen Darstellungen Minderjähriger*

Straftatbestand: betrifft die reine Aufbewahrung besagten Materials.

### *Art. 600-quater, Abs. 1, StGB - Virtuelle Pornografie*

Straftatbestand: dehnt die oben angegebenen Tatbestände auf die Benutzung virtueller Bilder aus.





*Art. 600-quinquies StGB - Touristische Initiativen zur Ausnutzung der Prostitution von Minderjährigen*

Straftatbestand: stellt das Betragen dessen unter Strafe, der Reisen organisiert oder bewirbt, welche die Ausnutzung der Prostitution von Minderjährigen zum Zwecke haben.

*Art. 601 und Art. 602 StGB – Menschenhandel*

Straftatbestand: Handel mit Menschen, die gemäß Art. 600 StGB versklavt wurden.

*Art. 583-bis StGB - Praktiken zur Verstümmelung im weiblichen Genitalbereich*

Straftatbestand: betrifft die in einigen Kulturen praktizierte rituelle Verstümmelung der weiblichen Genitalien.

### Risikobereiche

Es kann unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereichs der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG nahezu ausgeschlossen werden, dass die oben aufgezeigten Straftatbestände direkt realisiert werden können. Dies schließt jedoch nicht aus, dass besondere und spezifische Tätigkeitsbereiche Restrisiken in Bezug auf die Begehung besagter Straftaten oder Anstiftung bzw. Beihilfe zur Begehung oder Finanzierung derselben verbergen können, weshalb trotzdem Achtsamkeit geboten ist.

Risiken könnten sich darstellen:

- Beteiligung und Tatzusammenhang können besonders in Bereich auftreten, in denen der Mitarbeiter in Abrede mit Dritten auftritt um z.B. Menschenhandel zu finanzieren oder dessen Profite in Sicherheit zu bringen
- Verwaltung von finanziellen Ressourcen
- Personalführung, da besonders Delikte gegen die Persönlichkeit des Einzelnen den Weg zur Besorgung von illegalen Arbeitskräften darstellen können
- Benutzung von telematischen und informatischen Mitteln im Bereich der informatischen Pornografie

### Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Die Kenntnis der Kunden, Lieferanten und Partner basiert auf dem Erwerb von geeigneten Informationen, um Verbindungen zu Personen mit kriminellen Tätigkeiten grundsätzlich vermeiden zu können.

Die gesetzlichen Regelungen und internen betrieblichen Maßgaben in Bezug auf finanzielle Tätigkeiten und Handhabung der informatischen Mittel müssen vermittelt und strengstens eingehalten werden.

## Verbrechen gegen Gewerbe und Handel sowie Verbrechen in Verletzung des Urheber- und Autorenrechts

### Verbrechen gegen Gewerbe und Handel

Die folgenden Informationen bezieht sich auf die Straftatbestände, die im Strafgesetzbuch aufscheinen und von Art. 25 bis 1. G.v.D. 231/2001 aufgezählt sind.

*Art. 513 StGB - Störung der Freiheit von Gewerbe und Handel*

Straftatbestand: stellt die Anwendung von Gewalt oder betrügerischen Mitteln unter Strafe, um die Ausübung eines Gewerbes oder des Handels zu hindern oder zu stören.

*Art. 513-bis StGB - Unerlaubter Wettbewerb mittels Bedrohung oder Gewalt*

Straftatbestand: stellt die Verfälschung des unternehmerischen Wettbewerbs durch Drohung und Gewalt unter Strafe.

*Art. 514 StGB - Betrügerische Handlungen gegen das inländische Gewerbe*

Straftatbestand: stellt den Verkauf im In- und Ausland von gewerblichen Erzeugnissen mit nachgemachten oder verfälschten Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen unter Strafe, wodurch dem inländischen Gewerbe ein Nachteil zugefügt wird.

*Art. 515 StGB - Betrügerische Handlungen bei der Ausführung eines Handelsgeschäftes*





**Straftatbestand:** stellt die Lieferung eines Gutes an den Erwerber unter Strafe, die nach Ursprung, Herkunft, Qualität oder Menge von der angegebenen oder vereinbarten abweicht, wenn dies in der Ausübung einer Handelstätigkeit oder in öffentlich zugänglichen Räumen geschieht.

*Art. 516 StGB - Verkauf von unechten Nahrungsmitteln als echte*

**Straftatbestand** stellt den Verkauf von unechten Nahrungsmitteln als echte Nahrungsmittel unter Strafe.

*Art. 517 StGB - Verkauf von gewerblichen Erzeugnissen mit irreführenden Zeichen*

**Straftatbestand:** stellt den Verkauf von geistigen Werken oder gewerblichen Erzeugnissen mit Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen unter Strafe, die den Käufer über Ursprung, Herkunft oder Qualität des Verkaufsgutes täuschen können.

*Art. 517-ter StGB - Herstellung und Verkauf von Erzeugnissen die unter widerrechtlicher Aneignung von Markennamen hergestellt wurden*

**Straftatbestand:** stellt die Herstellung oder den gewerblichen Gebrauch von Gegenständen, die durch unerlaubte Aneignung eines anerkannten Markennamens oder in Verletzung desselben hergestellt wurden, unter Strafe.

*Art. 517-quater StGB - Fälschung von geografischen Ursprungsangaben oder Benennungen von landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln*

**Straftatbestand:** stellt die Fälschung von geografischen Ursprungsangaben oder Benennungen von landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln und deren Einfuhr oder Verkauf unter Strafe.

### **Verbrechen in Verletzung des Urheber- und Autorenrechts**

Die folgenden Informationen beziehen sich auf die Straftatbestände, die im Gesetz Nr. 633 vom 22.04.1941 aufscheinen und von Art. 25-novies G.v.D. 231/2001 aufgezählt werden.

*Art. 171, Abs. I, Buchst. a) bis, des oben genannten Gesetzes*

**Straftatbestand:** unerlaubte Veröffentlichung eines urheberrechtlich geschützten Werkes auf telematischen Netzen und Systemen. Die Strafen sind erschwert, wenn das Werk nicht für die Veröffentlichung bestimmt war sowie, wenn es verformt, gekürzt oder sonst abgeändert wird und sich daraus eine Verletzung der Ehre oder Würde des Autors oder Urhebers ergibt.

*Art. 171-bis des oben genannten Gesetzes*

**Straftatbestand:** unerlaubtes Kopieren von Computerprogrammen oder die Einfuhr, Weitergabe, der Verkauf oder die einfache Aufbewahrung von Programmen, die sich auf Datenträgern befinden, die nicht mit dem vorgesehenen S.i.a.e. Kennzeichen versehen sind. Der Straftatbestand wird auf alle Programme oder sonstigen Mittel ausgedehnt, die dazu dienen, Schutzmechanismen von Computerprogrammen zu umgehen oder außer Betrieb zu setzen. Ebenfalls (Abs. I) stehen die Veröffentlichung, Verteilung, der Verkauf von Datenbanken oder der Zugang zu solchen und deren Konsultation oder sonstige Nutzung unter Umgehung der S.i.a.e. Bestimmungen und ohne Erlaubnis des Autors oder Urhebers sowie unter Verletzung der allgemeinen Schutzbestimmungen des Urheber- und Autorenrechts, unter Strafe (Art. 102-bis und 102-ter).

*Art. 171-ter des oben genannte Gesetzes*

**Straftatbestand:** unerlaubtes Kopieren, Verbreiten oder Abspielen von allen geschützten musikalischen, kinematographischen, literarischen, wissenschaftlichen Werken, auch wenn sie nur als Datenbank vorliegen, sowie deren Verleih, Verkauf oder sonstige Vorführung, oder deren Aufbewahrung oder Verleih. Bestraft wird ebenfalls die Herstellung und Verbreitung von Programmen oder sonstigen Mitteln, die unerlaubten Zugang zu codierten Sendungen, Programmen oder Datenbanken ermöglichen oder es erlauben, Sicherheitsvorrichtungen zu umgehen. Weiters wird der Straftatbestand auf die Aufzeichnung eines Filmwerks, eines audiovisuellen Werks oder eines redaktionellen Werks ausgedehnt, wenn diese



ganz oder teilweise auf einem digitalen, Audio-, Video- oder audiovisuellen Träger aufgezeichnet wird, oder die unbefugte Aufzeichnung vervielfältigt, vorgeführt oder der Öffentlichkeit zugänglich macht (auch mittels der Modalitäten gemäß Absatz 1, Artikel 85-bis, Einheitstext über die öffentliche Sicherheit).

Erschwert werden die Strafen, wenn die Kopien der missbräuchlich verwendeten Werke die 50 übersteigen bzw. wenn ein besonderer wirtschaftlicher Gewinn erreicht oder zumindest beabsichtigt wurde. Strafmilderung ist im Falle besonders leichter Verbrechen vorgesehen. Der Straftatbestand findet bei ausschließlich persönlichem Gebrauch keine Anwendung.

*Art. 171-septies des oben genannten Gesetzes*

Straftatbestand: dehnt die Strafen für die oben aufgelisteten Tatbestände auf Falscherklärungen und Nichterfüllung der S.i.a.e. Verpflichtungen von Seiten der dazu angehaltenen Personen aus.

*Art. 171-octies des oben genannten Gesetzes*

Straftatbestand: missbräuchliche Herstellung von Zugangsprogrammen, -codes oder ähnlichen Vorrichtungen, die Zugang zu verschlüsselten Fernsehsendungen und ähnlichem ermöglichen.

*Art. 171-quinquies des oben genannten Gesetzes*

Straftatbestand: falls einer der Straftatbestände im Rahmen des Autorenrechts in Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit begangen wurde, kann der Quästor die vorbeugende Schließung des Betriebes bis zu drei Monaten verfügen, dies unabhängig von den ähnlichen Maßnahmen, die gemäß G.v.D. 231/2001 vom Richter verfügt werden können.

Weiters sieht auch Art. 174-ter strafrechtlich relevante Tatbestände vor.

Gemäß Art. 174-ter stellt die unerlaubte ganz oder teilweise Verwendung, Reproduktion, zur Verfügungstellung von geschützten Werken, egal mit welchen Verfahren oder Mitteln, die dazu bestimmt sind, technische Schutzmaßnahmen zu umgehen, oder audiovisuelle phonographische, computergestützte oder multimediale Träger oder Dienstleistungen, die nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen kauft oder mietet, oder Geräte kauft oder mietet, die dazu bestimmt sind, technische Schutzmaßnahmen zu umgehen, wird, sofern die Tat nicht gleichzeitig mit den in den Artikeln 171, 171 bis, 171 ter, 171 quater, 171 quinquies, 171 septies und 171 octies genannten Straftaten unter Strafe.

### Risikobereiche

- Missachtung der gängigen Geschäftspraxis in Bezug auf Verhandlungen und Abschlüssen von Geschäften
- Missachtung von Urheberrechten und Rechten auf Namen, Bezeichnungen, Marken oder Unterscheidungszeichen
- Verwendung von geschützten Produkten, Marken und Programmen
- Bereich der Herstellung von Computerprogrammen und deren Weitergabe unter Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken oder Teilen solcher
- Bereich der Herstellung von Mitteilungsblättern, Werbebroschüren usw. unter Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken oder Teilen solcher
- Bereich der allgemeinen Verkaufs- und Handelstätigkeit
- Bereich der allgemeinen Nutzung von telematischen Systemen, Netzwerken oder Programmen
- Zugang zu Vervielfältigungs- oder Kopiergeräten oder Entschlüsselungs- bzw. Verschlüsselungsprogrammen
- Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen S.i.a.e. Verpflichtungen

### Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen sowie internen Vorschriften streng und ausnahmslos beachten, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Konsumentenschutz
- Marken- und Urheberrechte



- Transparenz in der Verkaufstätigkeit
- Ankauf und Verwendung von Computerprogrammen oder Teilen solcher
- Zugang der Mitarbeiter zu Kopiergeräten und sonstigen Vervielfältigungsvorrichtungen auch informatischer Natur
- Zugang zu Systemen, Datenbanken und Netzwerken Dritter
- Zugang Dritter zu eigenen Systemen, Programmen, Datenbanken und Netzwerken
- Herstellung und Verkauf von Computerprogrammen
- Nutzung von Programmen, kinematographischen, musikalischen oder literarischen Werken Dritter oder sonstigen, wie auch immer gearteten oder gespeicherten Werken, die urheberrechtlich geschützt sind
- Beantragung von S.i.a.e. Kennzeichen für eigene urheberrechtlich zu schützende Werke

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit im Rahmen der Nutzung von geschützten Werken des Geistes auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.

### Verbrechen im Zusammenhang mit der Einwanderungsgesetzgebung

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf den Straftatbestand laut Art. 22, Abs. 12 bis, G.v.D. Nr. 286 vom 25.07.1998, der im Strafgesetzbuch unter Art. 377-bis aufscheint und von Art. 25-duodecies G.v.D. 231/2001 aufgezählt ist.

*Art. 22, Abs. 12 bis, G.v.D. 186/98*

Straftatbestand: Einstellung oder Weiterbeschäftigung von Nicht-EU-Bürgern, deren Aufenthaltsbewilligung verfallen ist, nicht termingerecht erneuert oder von den zuständigen Behörden widerrufen oder aufgehoben wurde.

Im Zusammenhang mit der Haftung gemäß G.v.D. 231/2001 sind einzig Situationen relevant, bei denen

- mehr als drei Mitarbeiter, oder
- minderjährige Mitarbeiter unter den oben genannten Bedingungen beschäftigt wurden oder
- die Mitarbeiter besonderen Gefahren bezüglich der zu leistenden Tätigkeiten und allgemeinen Arbeitsbedingungen ausgesetzt wurden.

*Art. 12, Absatz 3, 3-bis und 3-ter, G.v.D. 186/286*

Straftatbestand: Förderung, Leitung, Organisation, Finanzierung, Durchführung des Transports von Ausländern in das Staatsgebiet oder die Durchführung anderer Handlungen, die auf die illegale Einreise einer Person in das Staatsgebiet, oder in einen anderen Staat, für welchen die Person weder die entsprechende Staatsbürgerschaft noch eine Aufenthaltsgenehmigung aufweisen kann, abzielen.

Im Zusammenhang mit der Haftung gemäß G.v.D. 231/01 sind folgende Situationen relevant:

- illegale Einreise oder Aufenthalt im Staatsgebiet von fünf oder mehr Personen, oder
- die transportierte Person wurde einer Lebensgefahr oder einer Gefahr für deren Unversehrtheit ausgesetzt, um die illegale Einreise oder den Aufenthalt zu ermöglichen, oder
- die transportierte Person wurde einer unmenschlichen oder degradierenden Behandlung unterworfen, um die illegale Einreise oder den Aufenthalt zu ermöglichen, oder
- der Tatbestand wird von drei oder mehreren Personen in Tateinheit begangen, oder
- es werden internationale Transportleistungen oder gefälschte oder illegale erhaltene Dokumente verwendet, oder
- die Täter verfügen über Waffen oder Sprengstoff, oder
- die dargelegten Tatbestände werden begangen, um Personen anzuwerben, die für die Prostitution oder jedenfalls für die sexuelle oder arbeitsrechtliche Ausnutzung bestimmt sind, oder
- beziehen sich auf die Einreise von Minderjährigen, die mit illegalen Tätigkeiten beschäftigt werden sollen, um deren Ausnutzung zu fördern, oder
- die dargelegten Tatbestände werden begangen, um einen Profit, eventuell auch indirekt, zu erzielen.

*Art. 12, Absatz 5, G.v.D. 186/286*



**Straftatbestand:** Begünstigung des Aufenthalts im Staatsgebiet, um einen unrechtmäßigen Profit zu erzielen und zwar aufgrund der Illegalität des Ausländers bzw. aufgrund der in Art. 12 G.v.D. 186/286 enthaltenen Handlungen.

### Risikobereiche

- Beschäftigung von Minderjährigen
- Beschäftigung von Mitarbeitern aus Nicht-EU-Ländern auf welche die fremdenpolizeilichen Bestimmungen laut G.v.D. 286/98 greifen
- Einhaltung der Bestimmungen zur Einstellung und Meldung von Mitarbeitern aus Nicht-EU-Ländern
- Nichtüberprüfung von Einreise – und Aufenthaltspapieren von Mitarbeitern aus Nicht-EU-Ländern
- Einhaltung der Bestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Vorbeugung und Vermeidung von Unfällen am Arbeitsplatz

### Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Zusammenhang mit der Einstellung und Meldung von Mitarbeitern aus Nicht-EU-Ländern streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere muss in diesem Bereich gewährleistet werden:

- dass kein Mitarbeiter aus Nicht-EU-Ländern ohne strenge Überprüfung seiner Aufenthaltsgenehmigungen eingestellt oder bei Verfall oder Widerruf derselben weiterbeschäftigt wird
- dass im Allgemeinen die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Schutz von Minderjährigen am Arbeitsplatz streng beachtet werden

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit und den geltenden Rechtsvorschriften auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.

## Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus und Xenophobie

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Straftatbestände die im Gesetz Nr. 654 vom 13. Oktober 1975 unter Artikel 3, Absatz 3-bis, enthalten sind, und auf die Art. 25-terdecies G.v.D. Nr. 231/2001 Bezug nimmt.

### Art. 3, Absatz 3-bis, Gesetz 654/1975

**Straftatbestand:** die Propaganda oder Hetze und Anstiftung dar, die auf eine Art und Weise begangen wird, dass eine konkrete Gefahr der Verbreitung besteht und teilweise oder ganz auf die Leugnung, auf die gravierende Verharmlosung oder auf die Verherrlichung der Shoah oder der Verbrechen des Völkermordes, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen, sowie von den Artikel 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, ratifiziert gemäß Gesetz Nr. 232 vom 12 Juli 1999 basiert.

### Art. 25-terdecies G.v.D. 231/2001

**Straftatbestand:** Sieht unter Absatz 1 im Hinblick auf die Begehung der Straftaten ex Art. 3, Absatz 3-bis, Gesetz 654/1975 die Verhängung einer Geldstrafe zwischen zweihundert und achthundert Quoten, bzw. Geldstrafen zwischen Euro 51.600,00 und Euro 1.239.200,00 gegenüber der Körperschaft, vor. Zu der Geldstrafe können zusätzlich die von Art. 9, Absatz 2, G.v.D. 231/2001 angeführten Ausschlüsse verhängt werden:

- a) Verbot der Ausübung der Tätigkeit
- b) Aussetzung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen die für die Begehung der Straftat zweckmäßig sind
- c) Verbot Verhandlungen mit der Öffentlichen Verwaltung zu führen



- d) Ausschluss von Begünstigungen, Finanzierungen und Beiträgen oder Hilfsmittel und deren Widerruf für den Fall, dass diese bereits gewährt worden sind.
- e) Werbeverbot für Güter und Dienste für den Zeitraum von nicht weniger als ein Jahr

Wurde die Körperschaft oder ihre Organisationseinheit dauernd für den einzigen oder vorrangigen Zweck verwendet um die Begehung der obgenannten Straftaten zu erlauben oder zu fördern, wird der definitive Ausschluss von der Ausübung der Tätigkeit gemäß Artikel 16, Absatz 3, G.v.D. 231/2001 verhängt.

#### Risikobereiche

- Betreiben von Internetseiten und Plattformen im Internet
- Publizieren von Zeitschriften und Magazinen
- Fernseh- und Radioauftritt

#### Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Raiffeisen Landesbank Südtirol agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Zusammenhang mit Rassismus und Xenophobie streng und ausnahmslos beachten.

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit und den geltenden Rechtsvorschriften auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.

### Betrug bei Sportwettbewerben, illegalem Glücksspiel oder Wetten und Glücksspielen, die von verbotenen Geräten gespielt werden

Dieses Kapitel bezieht sich auf die in den Artikeln 1 und 4, Gesetz Nr. 401 vom 13. Dezember 1989 genannten Straftaten, auf die Artikel 25-quaterdecies G.v.D. 231/2001 Bezug nimmt.

#### *Art. 1 L. 401/ 1989 - Betrug bei Sportwettbewerben*

Straftatbestand: Jeder, der einem der Teilnehmer eines von anerkannten Verbänden organisierten Sportwettbewerbs Geld oder andere Vorteile oder Vergünstigungen anbietet oder verspricht, um ein anderes Ergebnis zu erzielen als das, das sich aus der ordnungsgemäßen und fairen Durchführung des Wettbewerbs ergibt, oder andere betrügerische Handlungen vornimmt, die dem gleichen Zweck dienen, sowie der Teilnehmer des Wettbewerbs, der das Geld oder andere Vorteile annimmt oder das Versprechen annimmt.

#### *Art. 4 L. 401/ 1989 - Missbräuchliche Ausübung von Glücksspielen oder Wettstätigkeiten*

Straftatbestand: Fälle im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Organisation oder dem Verkauf von Glücksspielen und Wetten unter Verstoß gegen behördliche Genehmigungen oder Konzessionen.

#### *Art. 25 quaterdecies G.v.D. 231/01*

Straftatbestand: Im Zusammenhang mit der Begehung der in den Artikeln 1 und 4 des Gesetzes Nr. 401 vom 13. Dezember 1989 genannten Straftaten werden gegen das Unternehmen folgende finanzielle Sanktionen verhängt:

- a) für Straftaten, die Geldstrafe bis zu fünfhundert Quoten;
- b) für Bußgelder, die Geldstrafe bis zu zweihundertsechzig Quoten.

Im Falle einer Verurteilung wegen einer der in Absatz 1 Buchstabe a) dieses Artikels genannten Straftaten werden die in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen Unterlassungsstrafen für eine Dauer von mindestens einem Jahr angewandt.

#### Risikobereiche

- Sponsoring von Sportveranstaltungen



### Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit Sportwettbewerben, Glückspiel oder Wetten streng und ausnahmslos beachten.

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Fairness zu halten und von illegalen Aktivitäten abzusehen.

## Steuerdelikte

Dieses Kapitel bezieht sich auf die im G.v.D. Nr. 74 vom 10. März 2000 genannten Straftaten, auf die Artikel 25-quinquiesdecies G.v.D. Nr. 231/2001 Bezug nimmt.

### *Art. 25 quinquiesdecies G.v.D. 231/2001 - Steuervergehen*

Im Rahmen der strafrechtlichen Haftung der Gesellschaft laut GvD 231/01 sind folgende Vergehen laut GD Nr. 74 vom 24. März 2000 von Bedeutung:

- a) der Straftatbestand der arglistigen Täuschung durch Verwendung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht existierende Transaktionen gemäß Artikel 2 Absatz 1;
- b) der Straftatbestand der betrügerischen Täuschung durch Verwendung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht existierende Transaktionen gemäß Artikel 2 Absatz 2-bis;
- c) der Straftatbestand der arglistigen Täuschung mittels anderer in Artikel 3 genannter Mittel;
- d) die in Artikel 8 Absatz 1 genannte Straftat der Ausstellung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht existierende Transaktionen;
- e) die in Artikel 8 Absatz 2-bis genannte Straftat der Ausstellung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht existierende Transaktionen;
- f) die in Artikel 10 vorgesehene Straftat der Verheimlichung oder Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen;
- g) die in Artikel 11 genannte Straftat der Steuerhinterziehung;

Weiters ist im Rahmen der strafrechtlichen Haftung laut GvD Nr. 231/01 die Begehung von Straftaten im Sinne des GvD Nr. 74 vom 10. März 2000 von Bedeutung, wenn sie mit dem Ziel begangen werden, die Mehrwertsteuer im Rahmen von grenzüberschreitenden betrügerischen Machenschaften zu hinterziehen, die mit dem Gebiet mindestens eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union verbunden sind, und dadurch ein Gesamtschaden von 10 Millionen Euro oder mehr entsteht oder entstehen kann. Dabei sind folgende Tatbestände relevant:

- a) Tatbestand der Falscherklärung gemäß Artikel 4;
- b) Tatbestand der unterlassenen Erklärung nach Artikel 5;
- c) Tatbestand des unzulässigen Ausgleichs nach Artikel 10-quater;

### Risikobereiche

- Korrekte Führung der Buchhaltung und der entsprechenden Unterlagen
- Tätigkeiten die auf die Bestimmung der Steuern abzielen

### Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG agieren, müssen die geltenden Steuergesetze und Verordnungen streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich gewährleistet werden.

- Strikte Einhaltung aller geltenden Steuergesetze und -bestimmungen





- Kenntnis von Lieferanten, Kunden und Geschäftspartnern auf der Grundlage der Beschaffung geeigneter Informationen, um den Kontakt mit Personen, die in kriminelle Aktivitäten verwickelt sind, zu vermeiden
- Überwachung der Professionalität und Korrektheit aller externen Beauftragten

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Fairness zu halten und von illegalen Aktivitäten abzusehen.

## Schmuggel

Dieses Kapitel bezieht sich auf die im Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43 von 1973 genannten Schmuggeldelikte, auf die Artikel 25-sexiesdecies G.v.D. Nr. 231/2001 Bezug nimmt.

### *Art. 25 - sexiesdecies G.v.D. Nr. 231/01 – Schmuggel*

Straftatbestand: Das Verhalten derjenigen, die unter Verletzung der Zollbestimmungen Waren, die Grenzzöllen unterliegen, in das Staatsgebiet einführen.

Konkret wird der Straftatbestand des Schmuggels unter Titel VII Kapitel I des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 43 von 1973 in den Artikel 282 bis 301 beschrieben:

- Schmuggel bei der Beförderung von Waren über Landgrenzen und Zollgebiete (Art. 282);
- Schmuggel im Warenverkehr in Grenzseen (Art. 283);
- Schmuggel Rahmen des Warenverkehrs auf dem Seeweg (Art. 284);
- Schmuggel bei der Beförderung von Waren auf dem Luftweg (Art. 285);
- Schmuggel in Nicht-Zollgebieten (Art. 286)
- Schmuggel zur missbräuchlichen Verwendung von Waren, die mit Zollerleichterungen eingeführt werden (Art. 287);
- Schmuggel in Zolllagern (Art. 288);
- Schmuggel in der Kabotage und im Verkehr (Art. 289);
- Schmuggel bei der Ausfuhr von Waren, die für eine Zollrückerstattung in Betracht kommen (Art. 290);
- Schmuggel bei vorübergehender Ein- oder Ausfuhr (Art. 291);
- Schmuggel von ausländischen Tabakwaren (Art. 291 – bis)
- Erschwerende Umstände für den Straftatbestand des Schmuggels ausländischer Tabakwaren (Art. 291 - ter);
- kriminelle Vereinigung zum Schmuggel ausländischer Tabakwaren (Art. 291 – quater);
- andere Fälle von Schmuggel (Artikel 292);
- Strafe für Schmuggel bei unterlassener oder unvollständiger Feststellung des Tatgegenstandes (Art. 294);
- Verstöße gegen Titel VII Kapitel II, d.h. gegen die dort vorgesehenen Tatbestände, aber nur, wenn sie 10.000 Euro an entzogen Grenzzöllen übersteigen (Art. 302 ff.)

### Risikobereiche

- Internationaler Transport von Waren
- Operationen mit unbekanntem Kunden

### Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Bank agieren, müssen die geltenden Gesetze im Bereich der Wareneinfuhr, Zollbestimmungen und Verordnungen streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich gewährleistet werden:

- Kenntnis von Lieferanten, Kunden und Geschäftspartnern auf der Grundlage der Beschaffung geeigneter Informationen, um den Kontakt mit Personen, die in kriminelle Aktivitäten verwickelt sind, zu vermeiden;

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Fairness zu halten und von illegalen Aktivitäten abzusehen.



## Verbrechen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln und mit der betrügerischen Übertragung von Werten

Dieses Kapitel bezieht sich auf die in den Artikeln 493-ter, 493-quater und 640-ter StGB genannten Delikte, auf die Artikel 25-octies.1. G.v.D. Nr. 231/2001 Bezug nimmt.

### *Art. 25-octies.1. G.v.D. Nr. 231/2001*

1. Für die Begehung der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln gelten für das Unternehmen die folgenden Geldstrafen:

- a) für die in Artikel 493-ter genannte Straftat eine Geldstrafe zwischen 300 und 800 Quoten;
- b) für die Straftat nach Artikel 493-quater und für die Straftat nach Artikel 640-ter in der durch die Übertragung von Geld, Geldwert oder virtueller Währung verschärften Hypothese eine Geldstrafe von bis zu 500 Quoten.

2. Sofern es sich nicht um eine andere Ordnungswidrigkeit handelt, die strenger geahndet wird, werden im Zusammenhang mit der Begehung einer anderen Straftat gegen den öffentlichen Glauben, gegen das Vermögen oder in jedem Fall gegen das im Strafgesetzbuch vorgesehene Vermögen, wenn es sich um andere Zahlungsmittel als Bargeld handelt, die folgenden Geldstrafen gegen die Gesellschaft verhängt:

- a) wenn die Straftat mit einer Freiheitsstrafe von weniger als zehn Jahren geahndet ist, eine Geldstrafe von bis zu 500 Quoten;
- b) wenn die Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren geahndet wird, eine Geldstrafe zwischen 300 und 800 Quoten.

3. Im Falle einer Verurteilung wegen einer der in den Absätzen 1 und 2 genannten Straftaten werden die in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen Sanktionen für den Ausschluss des Unternehmens verhängt.

Nachfolgend werden die Verbrechen im Zusammenhang mit der Verwendung von bargeldlosen Zahlungsmitteln, die in Art. 25-octies.1. des G.v.D. Nr. 231/2001 aufgezeigt sind, aufgezählt. Die Auflistung erfolgt mit Verweis auf die jeweiligen Artikel des StGB:

### *Art. 493-ter StGB – Missbrauch und Fälschung von bargeldlosen Zahlungsmitteln*

#### Straftatbestand:

- Jeder der in der Absicht, sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen, Kredit- oder Zahlungskarten oder andere ähnliche Dokumente, die die Abhebung von Bargeld oder den Erwerb von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ermöglichen, oder andere bargeldlose Zahlungsmittel unrechtmäßig verwendet, ohne deren Inhaber zu sein.
- Wer die im vorherigen Absatz genannten Urkunden oder Schriftstücke in der Absicht, sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen, verfälscht oder verändert oder wer solche Urkunden oder Schriftstücke unrechtmäßiger Herkunft oder in jedem Fall verfälscht oder verändert besitzt, veräußert oder erwirbt sowie Zahlungsanweisungen durchführt, die mit ihnen ausgeführt werden.

### *Art. 493-quater StGB – Besitz und Verbreitung von Computerausrüstungen, -vorrichtungen oder -programmen zur Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln*

Straftatbestand: Jeder der Ausrüstungsgegenstände, Vorrichtungen oder Computerprogramme, die nach ihren technisch-konstruktiven oder gestalterischen Merkmalen in erster Linie zur Begehung solcher Straftaten bestimmt oder besonders dafür geeignet sind, herstellt, einführt, ausführt, verkauft, befördert, vertreibt, zur Verfügung stellt oder sich oder anderen in irgendeiner Weise verschafft, um sie zur Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsinstrumenten zu verwenden oder anderen die Verwendung zu ermöglichen.

### *Art. 640-ter StGB – Computerbetrug*

Straftatbestand: Jeder der dadurch, dass er das Funktionieren eines Computer- oder Telekommunikationssystems in irgendeiner Weise verändert oder in Daten, Informationen oder



Programme, die in einem Computer- oder Telekommunikationssystem enthalten sind oder dazu gehören, unberechtigt eingreift, sich oder anderen zum Nachteil anderer einen ungerechtfertigten Gewinn verschafft.

#### *Art. 512 bis StGB – Betrügerische Übertragung von Werten*

Straftatbestand: Sofern die Tat nicht eine schwerere Straftat darstellt, wer anderen fiktiv das Eigentum oder die Verfügbarkeit von Geld, Waren oder anderen Gebrauchsgegenständen zuschreibt, um sich den vermögensrechtlichen Vorbeugemaßnahmen oder den Maßnahmen zur Verhinderung des Schmuggels zu entziehen oder um die Begehung einer der in den Artikeln 648, 648-bis und 648-ter genannten Straftaten zu erleichtern.

#### **Risikobereiche**

- Zahlungen mittels Kreditkarte
- Zahlungen mittels Debitkarte
- Zahlungen mittels Prepaidkarte
- Mobile-Payment
- Zahlungen mittels Überweisungen
- Zahlungen mittels SEPA-Lastschrift
- Zahlungen mittels Onlinebanking
- Zahlungen mittels Scheck

#### **Allgemeine Verhaltensgrundsätze**

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Bank agieren, müssen die geltenden Gesetze im Bereich der Verwendung von bargeldlosen Zahlungsmitteln streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich gewährleistet werden:

- Einhaltung der Regeln und der internen Bestellprozesse bei der Durchführung von Bestellungen
- Zurverfügungstellung und Vermarktung von Debit- und Kreditkarten, welche mit den sichersten und modernsten Sicherheitsmerkmalen versehen sind
- Vermarktung von normenkonformen und technologisch angemessenen Geräten für die Abwicklung von elektronischen Zahlungsdienstleistungen
- Zurverfügungstellung von modernen Applikationen für die elektronischen Zahlungsdienstleistungen/Home Banking und regelmäßige Anpassung der Sicherheitsniveaus
- Regelmäßige Information der Kunden bezüglich Nutzung der Zahlungsinstrumente

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Fairness zu halten und von illegalen Aktivitäten abzusehen.

### **Verbrechen gegen das Kulturgut und Geldwäsche von Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaften**

Nachfolgend werden die Verbrechen gegen das Kulturgut Geldwäsche von Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaften, die in den Art. 25-septiedecies und Art. 25-duodevicies des G.v.D. Nr. 231/2001 aufgezeigt sind, aufgezählt. Die Auflistung erfolgt mit Verweis auf die jeweiligen Artikel des StGB:

#### **Verbrechen gegen das Kulturgut:**

##### *Art. 518-novies StGB – Verstöße im Zusammenhang mit der Veräußerung von Kulturgütern*

##### Straftatbestand:

- a) jeder, der ohne die vorgeschriebene Genehmigung Kulturgüter veräußert oder in den Verkehr bringt;
- b) jeder, der obwohl sie dazu verpflichtet ist, die Übertragung des Eigentums oder des Besitzes von Kulturgütern nicht innerhalb von dreißig Tagen anzeigt;



- c) der Veräußerer eines dem Vorkaufsrecht unterliegenden Kulturguts, der das Kulturgut innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab dem Tag des Eingangs der Veräußerungsanzeige abgibt.

*Art. 518-ter StGB – Unterschlagung von Kulturgütern*

Straftatbestand: Jeder der sich ein fremdes Kulturgut, das sich in seinem Besitz befindet, in der Absicht aneignet, sich oder einem anderen einen ungerechtfertigten Gewinn zu verschaffen.

*Art. 518-decies StGB – Illegale Einfuhr von Kulturgütern*

Straftatbestand: Jeder der, außer im Falle der Mittäterschaft bei den in den Artikeln 518-quater, 518-quinquies, 518-sexies und 518-septies vorgesehenen Straftaten, Kulturgüter einführt, die aus einer Straftat stammen oder die bei einer unbefugten Nachforschung gefunden wurden, sofern dies im Recht des Staates, in dem der Fund gemacht wurde, vorgesehen ist, oder die aus einem anderen Staat unter Verletzung des Gesetzes zum Schutz des kulturellen Erbes dieses Staates ausgeführt wurden.

*Art. 518-undecies StGB – Illegale Ausreise oder Ausfuhr von Kulturgütern*

Straftatbestand: Jeder der Kulturgüter, Gegenstände von künstlerischem, geschichtlichem, archäologischem, ethnisch-anthropologischem, bibliographischem, dokumentarischem oder archivarischem Interesse oder andere Gegenstände, die nach den Rechtsvorschriften über Kulturgüter besonderen Schutzbestimmungen unterliegen, ohne eine Bescheinigung über den freien Verkehr oder eine Ausfuhrgenehmigung ins Ausland verbringt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren und mit Geldstrafe bis zu 80.000 Euro bestraft.

Die in Absatz 1 vorgesehene Strafe gilt auch für denjenigen, der Kulturgüter, Gegenstände von künstlerischem, geschichtlichem, archäologischem, ethnisch-anthropologischem, bibliographischem, dokumentarischem oder archivarischem Interesse oder andere Gegenstände, die nach den Vorschriften über Kulturgüter besonderen Schutzbestimmungen unterliegen, bei Ablauf der Frist nicht in das Inland zurückbringt, für die die vorübergehende Ausreise oder die Ausfuhr genehmigt wurde, sowie gegen denjenigen, der falsche Angaben macht, um gegenüber der zuständigen Ausfuhrstelle in Übereinstimmung mit dem Gesetz nachzuweisen, dass die Kulturgüter nicht der Genehmigungspflicht für die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet unterliegen.

*Art. 518-duodecies StGB – Zerstörung, Zerstreuung, Beeinträchtigung, Verunstaltung, Verschmierung und illegale Nutzung von Kultur- und Landschaftsgütern*

Straftatbestand: Jeder der Kultur- oder Landschaftsgüter, die ihm oder anderen gehören, zerstört, vertreibt, beschädigt oder ganz oder teilweise unbrauchbar macht;

Jeder der, abgesehen von den in Absatz 1 genannten Fällen, ihm oder anderen gehörende Kulturgüter oder Landschaften verunstaltet oder verunstaltet oder Kulturgüter zu einem Zweck verwendet, der mit ihrem geschichtlichen oder künstlerischen Charakter unvereinbar ist oder ihre Erhaltung oder Unversehrtheit beeinträchtigt.

*Art. 518-quaterdecies StGB – Fälschung von Kunstwerken*

Straftatbestand:

- a) jeder der ein Werk der Malerei, Bildhauerei oder Graphik oder einen Gegenstand des Altertums oder von historischem oder archäologischem Interesse in der Absicht, Gewinn zu erzielen, fälscht, verändert oder nachbildet;
- b) jeder der auch ohne an der Fälschung, Veränderung oder Vervielfältigung beteiligt zu sein, gefälschte, veränderte oder vervielfältigte Exemplare von Werken der Malerei, der Bildhauerei oder der Graphik, von Gegenständen des Altertums oder von Gegenständen von geschichtlichem oder archäologischem Interesse als echt in den Verkehr bringt, zum Handel bereithält, zu diesem Zweck in das Staatsgebiet einführt oder auf jeden Fall in Umlauf bringt;
- c) jeder der in Kenntnis ihrer Fälschung nachgeahmte, veränderte oder vervielfältigte Werke oder Gegenstände im Sinne der Buchstaben a) und b) beglaubigt;



- d) jeder der durch sonstige Erklärungen, Gutachten, Veröffentlichungen, Stempelung oder Etikettierung oder auf andere Weise nachgeahmte, veränderte oder vervielfältigte Werke oder Gegenstände der Buchstaben a) und b) als authentisch anerkennt oder dazu beiträgt, dass sie als solche anerkannt werden, obwohl er weiß, dass sie falsch sind.

*Art. 518-bis StGB – Diebstahl von Kulturgütern*

Straftatbestand: Jeder der ein bewegliches Kulturgut, das einem anderen gehört, dadurch in Besitz nimmt, dass er es dem Eigentümer entzieht, um daraus einen Gewinn für sich oder andere zu erzielen, oder wer Kulturgüter, die dem Staat gehören, in Besitz nimmt, soweit sie unter der Erde oder auf dem Meeresgrund aufgefunden worden sind.

*Art. 518-quater StGB – Hehlerei von gestohlenen Kulturgütern*

Straftatbestand: Abgesehen von den Fällen der Mittäterschaft an der Straftat handelt, wer Kulturgüter, die aus einer Straftat herrühren, in der Absicht, sich oder anderen einen Gewinn zu verschaffen, erwirbt, in Empfang nimmt oder verheimlicht oder in jedem Fall den Erwerb, die Entgegennahme oder das Verheimlichen dieser Güter fördert.

*Art. 518-octies StGB - Fälschung eines privaten Vertrags über Kulturgüter*

Straftatbestand:

- a) Wer ganz oder teilweise einen falschen privaten Vertrag abschließt oder einen echten privaten Vertrag über bewegliches Kulturgut ganz oder teilweise verändert, zerstört, unterdrückt oder verheimlicht, um dessen Herkunft als rechtmäßig erscheinen zu lassen.
- b) jede Person, die einen privaten Vertrag im Sinne des Absatzes 1 nutzt, ohne an dessen Zustandekommen oder Änderung beteiligt gewesen zu sein.

**Geldwäsche von Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaften**

*Art. 518-sexies StGB – Geldwäsche von Kulturgütern*

Straftatbestand: Abgesehen von den Fällen der Mittäterschaft an der Straftat wird davon ausgegangen, dass derjenige, der Kulturgüter, die aus einer nicht strafbaren Straftat stammen, in einer Weise ersetzt oder weitergibt oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Güter vornimmt, die die Ermittlung ihrer kriminellen Herkunft erschwert, die Straftat begangen hat.

*Art. 518-terdecies StGB – Verwüstung und Plünderung von Kultur- und Landschaftsgütern*

Straftatbestand: Jeder der, außer in den in Artikel 285 vorgesehenen Fällen, Verwüstungen oder Plünderungen von Kultur- oder Landschaftsgütern oder von kulturellen Einrichtungen und Stätten begeht.

**Risikobereiche**

- Ankauf von Kulturgütern oder Kunstwerken zum Zwecke der Ausstellung oder Investition ohne vorherige angemessene Überprüfung des Verkäufers, der Herkunft und/oder der Echtheit derselben
- Verwendung von Kulturgütern oder Kunstwerken Dritter zum Zwecke der Ausstellung derselben ohne vorherige angemessene Überprüfung der Dritten, der Herkunft und/oder der Echtheit derselben
- Sponsoring von Dritten organisierten Ausstellungen, Shows, Veranstaltungen ohne vorherige angemessene Überprüfung des Veranstalters und der gegenständlichen Kulturgüter oder Kunstwerke
- Annahme von Kulturgütern oder Kunstwerken als Pfand/Besicherung von Kunden ohne vorherige angemessene Überprüfung der Kunden und/oder der Herkunft oder der Echtheit derselben
- Aufbewahrung von Kulturgütern und Kunstwerken der Kunden ohne vorherige angemessene Überprüfung der Kunden und der Herkunft und Echtheit derselben



### Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit und den geltenden Rechtsvorschriften auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.

Insbesondere gelten folgende Verhaltensregeln, die beachtet werden müssen:

- Der Ankauf von Kulturgütern und Kunstwerken zum Zweck der Ausstellung oder Investition findet nur nach angemessener Überprüfung des Verkäufers, der Herkunft und/oder der Echtheit derselben statt
- Die Verwendung von Kunstwerken oder Kulturgütern Dritter zum Zweck der Ausstellung derselben, findet nur nach angemessener Überprüfung der Dritten, der Herkunft und/oder der Echtheit derselben statt
- Das Sponsoring von Dritten organisierten Ausstellungen, Shows, Veranstaltungen findet nur nach angemessener Überprüfung des Veranstalters und der gegenständlichen Kulturgüter oder Kunstwerke statt
- Die Annahme von Kulturgütern oder Kunstwerken als Pfand/Besicherung von Kunden findet nur nach vorheriger angemessener Überprüfung der Kunden und/oder der Herkunft oder der Echtheit derselben statt
- Die Aufbewahrung von Kulturgütern und Kunstwerken der Kunden findet nur nach vorheriger Überprüfung der Kunden und der Herkunft und Echtheit derselben statt.

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Fairness zu halten und von illegalen Aktivitäten abzusehen.